

Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII



**Beschluss des
Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses
vom 23.11.2022**

Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 23.11.2022

Vorwort.....	3
Einleitung – Bezugspunkte – Zielsetzung	5
I. Empfehlungen für Jugendämter zur Umsetzung des Schutzauftrags im unmittelbar eigenen Verantwortungsbereich gem. § 8a Abs. 1-3 und 6 SGB VIII.....	8
1. Zentrale Begriffe	8
1.1. Kindeswohlgefährdung	8
1.2. Gewichtige Anhaltspunkte	10
1.3. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte	12
1.3.1. Funktion und Organisation des Zusammenwirkens	13
1.3.2. Kompetenzprofil der Fachkräfte mit Kinderschutzaufgaben	14
2. Handlungsschritte im Kinderschutzverfahren	17
2.1. Überblick über die Handlungsschritte	17
2.2. Einbeziehung der Personensorge- und Erziehungsberechtigten	18
2.3. Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen	20
2.4. Prozess der Gefährdungseinschätzung	22
2.4.1. Prinzipien bei der Gefährdungseinschätzung	22
2.4.2. Eingang und Aufnahme einer Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung	23
2.4.3. Erstbewertung einer Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung	25
2.4.4. Abklärung der Anhaltspunkte und Vor-Ort-Einschätzung	25
2.4.5. Gefährdungsabklärung mit Dritten	29
2.4.6. Abschlusseinschätzung.....	31
2.5. Maßnahmen zur Abwendung einer bestehenden Gefährdung.....	33
2.5.1. Prinzipien bei den Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung.....	33
2.5.2. Vereinbarungen zur Abwendung der Gefährdung – Schutzplan.....	34
2.5.3. Abwendung der Gefährdung durch Gewährung von Hilfen	36
2.5.4. Abwendung der Gefährdung mithilfe anderer Institutionen.....	37
2.5.5. Abwendung der Gefährdung durch familiengerichtliche Verfahren.....	38
2.5.6. Inobhutnahme als vorläufige Schutzmaßnahme.....	42
2.6. Zusammenwirken bei Zuständigkeitswechsel oder zeitgleicher Zuständigkeit	44
3. Dokumentation in Kinderschutzverfahren.....	46
4. Datenschutz in Kinderschutzverfahren.....	47
4.1. Leitsätze und Prinzipien im Datenschutz	47
4.2. Datenschutzrechtliche Regelungen bei Aufnahme einer Gefährdungsmitteilung	48

4.3. Weitergabe von Daten für die jugendamtsinterne Gefährdungseinschätzung	49
4.4. Weitergabe von Daten an andere Aufgabenbereiche im Jugendamt	50
4.5. Datenübermittlung vom Jugendamt an Dritte.....	50
4.6. Datenübermittlung an andere Jugendämter bei Unzuständigkeit oder Zuständigkeitswechsel.....	53
5. Strukturelle Verankerung der Kooperation im Kinderschutz	54
6. Qualitätssicherung und -entwicklung.....	57
7. Erhebungen als Bundesstatistik	58
II. Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 4 SGB VIII	59
Mustervereinbarung zur Beteiligung freier Träger am Schutzauftrag.....	62
III. Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 5 SGB VIII.....	69
Mustervereinbarung zur Beteiligung von Kindertagespflegepersonen am Schutzauftrag ..	72
Anlage zu Mustervereinbarungen: Hinweise „Gewichtige Anhaltspunkte“	78
Quellenverzeichnis	81

Vorwort

Die Beratung der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die Entwicklung von fachlichen Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist eine zentrale Aufgabe des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (§ 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII und Art. 24 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG).

Die vorliegenden fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses sollen den Jugendämtern in diesem Sinne als Orientierungs- und Arbeitshilfe bei der Erfüllung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII dienen. Dies gilt sowohl für den unmittelbar eigenen Verantwortungsbereich im Kinderschutz als auch für die Beteiligung der freien Träger und der Kindertagespflegepersonen am Schutzauftrag.

Der Ursprung dieser fachlichen Empfehlungen liegt in den Empfehlungen, die vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss mit Einführung des § 8a ins SGB VIII am 15. März 2006 beschlossen und mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 10. Juli 2012 aktualisiert wurden. Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Juni 2021, das u. a. die Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes und die Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien zum Ziel hat, ist nun eine weitere Fortschreibung der Empfehlungen geboten gewesen.

Anspruch dieser Aktualisierung ist es – über die durch das KJSG eingeführten gesetzlichen Änderungen hinaus –, die Weiterentwicklungen der Fachpraxis und die Erkenntnisse der Forschung der letzten zehn Jahre in die Empfehlungen zu integrieren.

So liegt nun eine Arbeitshilfe vor, die u. a.

- die aktuellen gesetzlichen Qualitätsanforderungen bei der Erfüllung des Schutzauftrags beschreiben und in Handlungsschritte, Anforderungsprofile etc. übersetzt,
- die Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 5 SGB VIII beinhaltet,
- nicht nur die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, sondern auch die Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen unterstreicht,
- die eine überarbeitete und geschärfte Liste der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält,
- spezifische Gefährdungspotentiale und Schutzbedürfnisse behinderter Kinder und Jugendlicher thematisiert,
- den Prozess der Gefährdungseinschätzung und die Entscheidungskriterien für Maßnahmen zur Abwendung einer bestehenden Gefährdung differenziert darstellt,

- die Bedeutung der strukturellen Kooperation im Kinderschutz mit Umsetzungsvorschlägen untermauert.

Danken möchten wir an dieser Stelle allen am Prozess der Erstellung beteiligten Personen. Dazu zählen insbesondere die Mitglieder der landesjugendamtsinternen Arbeitsgruppe bestehend aus Annette Reiners (Federführung), Marie Fingerhut und Marie Hesse. Weiterst gilt der Dank Prof. Dr. Heinz Kindler vom Deutschen Jugendinstitut, welcher mit seinem differenzierten Feedback das Kapitel I der Empfehlungen wesentlich unterstützt hat.

Wir freuen uns, wenn die fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII, die per Umlaufbeschluss vom 23. November 2022 vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossen wurden, die bedeutsame und verantwortungsvolle Arbeit der bayerischen Jugendämter bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags und der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz unterstützen.

München, im Dezember 2022

Dr. Harald Britze
Stellvertretender Leiter
des Landesjugendamts

Dr. Christian Lüders
Vorsitzender des Landes-
jugendhilfeausschusses

Einleitung – Bezugspunkte – Zielsetzung

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der Träger von Einrichtungen und Diensten sowie die der Kindertagespflegepersonen an dieser Aufgabe und beschreibt die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte und die der Kindertagespflegepersonen.

§ 79 SGB VIII fordert die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung auf, dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig und ausreichend – selbstredend auch für die Umsetzung des Schutzauftrags – die erforderlichen und geeigneten Dienste und Einrichtungen¹ sowie eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften zur Verfügung stehen.²

§ 79a SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, unter anderem für den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Zu den in § 79a SGB VIII benannten Standards zählen auch die Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt.

Diese Vorschriften bilden die zentralen rechtlichen Bezugspunkte für die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die Kinder- und Jugendhilfe.

Konkret fordern sie die Jugendämter als letztverantwortliche Gewährleistungsträger auf,

- durch interne aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass dem Schutzauftrag im unmittelbar eigenen Verantwortungsbereich gemäß den fortzuschreibenden Qualitätsmerkmalen jederzeit Rechnung getragen wird,

¹ Im Kontext des Schutzauftrags ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Infrastruktur von relevanten jugendhilfebezogenen Angeboten in den Blick zu nehmen, z. B. das Vorhalten von geeigneten Inobhutnahmeplätzen für alle Altersstufen und für alle spezifischen Bedarfe von Minderjährigen, sowie von kurzfristig verfügbaren, ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen, die für die Abwendung von (akuten) Gefährdungslagen in Frage kommen.

² Mit Inkrafttreten des KJSG wurde festgeschrieben, dass zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen ist. Für bayerische Jugendämter wird hierfür das Verfahren "Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB)" empfohlen (<https://www.blja.bayern.de/steuerung/peb/index.php>).

- durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass die in § 8a Abs. 4 SGB VIII genannten Standards umgesetzt werden und
- durch den Abschluss von Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, dafür zu sorgen, dass diese den in § 8a Abs. 5 SGB VIII genannten Standards entsprechend handeln.

Übergeordnetes Handlungsziel dieser Aktivitäten ist, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung eine in sich geschlossene Reaktionskette mit den wesentlichen Elementen "Erkennen", "Bewerten", "Entscheiden", "Handeln" und "Überprüfen" gewährleistet ist, die betroffene Kinder und Jugendlichen wirksam vor (weiterer) Gefährdung schützt.

Die konkrete Ausgestaltung der Prozesse – sowohl organisationsintern, als auch an den Übergängen zwischen Jugendamt und freien Trägern bzw. Jugendamt und Kindertagespflegepersonen – sollte dabei nicht nur auf den gesetzlichen Vorgaben fußen, sondern auch fachliche Positionen beinhalten und aktuelle Erkenntnisse zu den Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags aus der Fachpraxis und aus der Forschung berücksichtigen. Folgerichtig wird empfohlen, dass sowohl Jugendämter als auch freie Träger und die Kindertagespflegepersonen ihre einschlägigen Dienstvorschriften, Handlungskonzepte und dergleichen dahingehend regelmäßig überprüfen und fortschreiben.

Gleiches gilt für den Abgleich der Sicherstellungsvereinbarungen (gem. § 8a Abs. 4 und Abs. 5 SGB VIII), die den Kinderschutz als eine gemeinsame Aufgabe mit den jeweiligen Verantwortlichkeiten und fachlichen Standards im Handeln hinterlegen sowie die konkreten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und die Kommunikationswege und -inhalte an den Schnittstellen benennen.

Die vorliegenden fachlichen Empfehlungen sollen den Jugendämtern bei der konkreten Ausgestaltung ihrer Aufgabenwahrnehmung und bei der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz als Orientierungshilfe dienen (gem. § 79a Satz 3 SGB VIII).

Sie gliedern sich analog zur Struktur des § 8a SGB VIII in drei Hauptkapitel:

- Kapitel I beinhaltet die Empfehlungen für Jugendämter zur Umsetzung des Schutzauftrags im eigenen Wirkungskreis (§ 8a Abs. 1-3 und 6 SGB VIII),
- Kapitel II enthält Empfehlungen zur Gestaltung der Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (inkl. entsprechenden Mustervereinbarung),

- Kapitel III liefert Empfehlungen zur Gestaltung von Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 5 SGB VIII (inkl. der entsprechenden Mustervereinbarung).

I. Empfehlungen für Jugendämter zur Umsetzung des Schutzauftrags im unmittelbar eigenen Verantwortungsbereich gem. § 8a Abs. 1-3 und 6 SGB VIII

1. Zentrale Begriffe

1.1. Kindeswohlgefährdung

Der Begriff "Kindeswohlgefährdung" ist eng mit dem Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe verknüpft, wie sich u. a. auch in der Überschrift des § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zeigt. Was genau unter einer Gefährdung des Wohls eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen zu verstehen ist, ist dort nicht definiert. Zur genaueren Begriffsbestimmung kann der § 1666 Abs. 1 BGB herangezogen werden, wonach eine Gefährdung einen oder mehrere gesundheits- und entwicklungsgefährdende Aspekte des umfassend verstandenen Kindeswohls betreffen kann. Das Gesetz spricht vom körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen.

Der weiteren Konkretisierung des Begriffs "Kindeswohlgefährdung" dient die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, Seite 1.434), der für die Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung drei zu erfüllende Kriterien beschreibt:

1. Die Gefahr für das Wohl muss gegenwärtig vorhanden sein.
2. Die (künftige) Schädigung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen muss erheblich sein.
3. Die Schädigung muss mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbar sein.

In diesem Sinne kann der Begriff "Kindeswohlgefährdung" so gefasst werden, dass für ein Kind bzw. eine Jugendliche oder einen Jugendlichen schwerwiegende gefährdende Lebensumstände existieren, welche ohne eine unmittelbare positive Veränderung mit ziemlicher Sicherheit zu einer gravierenden Schädigung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen führen werden, wenn diese nicht schon eingetreten ist.

Als Erscheinungsformen³ der Kindeswohlgefährdung lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- **Körperliche und seelische Vernachlässigung:** Die andauernde oder wiederholte fehlende bzw. unzureichende Erfüllung der elementaren körperlichen, emotionalen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und/oder die mangelnde Gewährleistung von Sicherheit und Schutz für das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen.

³ Die zentralen Bezugspunkte der hier vorgenommenen Definitionen sind: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2012), Kindler u. a. (2006), Ziegenhain u. a. (2016).

- **Seelische Misshandlung:** Das wiederholte absichtsvolle oder massiv abwertende Verhalten wesentlicher Bezugspersonen, welches dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen vermittelt, wertlos, fehlerbehaftet, ungeliebt oder unnütz zu sein und damit dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen (potenziell) psychologischen oder emotionalen Schaden zufügt.⁴
- **Körperliche Misshandlung:** Die Anwendung von Gewalt durch wesentliche Bezugspersonen gegen das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen, welche zu körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führt, – oder das Potenzial dazu hat.
- **Sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt/sexualisierte Gewalt**⁵: Jede versuchte oder durchgeführte sexuelle Handlung – mit oder ohne direkten Körperkontakt –, die an, vor oder mit Kindern und Jugendlichen von wesentlichen Bezugspersonen vorgenommen und/oder von wesentlichen Bezugspersonen zugelassen wird.⁶

Für die Abwendung von konkret bestehenden Gefährdungen für die psychosoziale und körperliche Entwicklung eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen sind in erster Linie dessen oder deren Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Nur, wenn Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, eine Kindeswohlgefährdung wirksam abzuwenden, ist ein Eingriff im Rahmen des staatlichen Wächteramts gefordert. In der Regel erfolgt dieser durch eine familiengerichtliche Entscheidung (§ 1666 BGB) oder durch vorläufige Schutzmaßnahmen, – in der Regel in Form einer Inobhutnahme.

Es ist demnach für die Einschätzung, ob und welche Kinderschutzmaßnahmen Eltern durch ihr Handeln oder Unterlassen erforderlich machen, hoch bedeutsam, ob sie bereit und in der Lage sind, erheblich schädigende Auswirkungen von Situationen oder Handlungen auf ihr Kind zu erkennen sowie dessen Entwicklungs- und Lebensbedingungen – ggf. mit Unterstützung bzw. geeigneten Hilfen – zu verbessern.

⁴ Die American Professional Society of the Abuse of Children (APSAC) definierte 1995 emotionale Misshandlung als “repeated pattern of caregiver behavior or extreme incident(s) that convey to children that they are flawed, unloved, unwanted, endangered, or of value only in meeting another’s needs”.

⁵ Zur Begriffsklärung: Bei sexueller Gewalt ist das Handlungsmotiv vorrangig in der Befriedigung sexueller Interessen begründet; bei sexualisierter Gewalt steht der Gewaltaspekt bzw. die Demonstration von Macht als Motiv im Vordergrund, die sich sexueller Handlungen oder sexualbezogener Handlungen bedient, um das Gegenüber zu erniedrigen, zu demütigen und entwürdigen; vgl. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>.

Zu dieser Erscheinungsform von Kindeswohlgefährdung zählen auch Kinderpornografie und sexuelle Übergriffe im virtuellen Raum, wie bspw. in Chatrooms oder durch Cybergrooming.

⁶ Für Fragen der Strafbarkeit sexueller Handlungen gelten teilweise altersdifferenzierte Regelungen, die auf ein weiteres Spektrum von Täterinnen und Täter zielen.

1.2. Gewichtige Anhaltspunkte

Das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung markiert den Ausgangspunkt, ab dem die Fachkräfte des Jugendamtes und alle anderen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlichen Akteure und Berufsgruppen (siehe hierzu auch § 4 Abs. 1 KKG) verpflichtet sind, in den Prozess der Sachverhaltsklärung einzusteigen. Regelhaft erfolgt die Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und ggf. weiterer Erziehungsberechtigter⁷ (z. B. Stiefeltern, Partner eines Elternteils, Großeltern, Pflegepersonen) sowie der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind konkrete Beobachtungen und ernstzunehmende Hinweise zu Handlungen von Sorgeberechtigten und/oder deren Unterlassen und/oder zu Lebensumständen, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen gefährden bzw. die auf eine Dynamik, die eine Gefährdung auslösen kann, hindeuten.⁸ Dabei muss nicht zwangsläufig ein einzelner Anhaltspunkt für sich allein genommen eine Kindeswohlgefährdung anzeigen. Es genügt vielmehr, dass durch das Hinzutreten weiterer gefährdungsrelevanter Umstände ein Komplex von Anhaltspunkten entsteht, der (erst) in seiner Gesamtheit auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist.

Um das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung beurteilen zu können, muss bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte ein umfassender Klärungsprozess zu den Fürsorge-, Erziehungs- und Lebensbedingungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen stattfinden. Die dabei gewonnenen Informationen müssen hinsichtlich des Gefährdungsrisikos alters- bzw. entwicklungsspezifisch eingeordnet werden.

Bei Kindern und Jugendlichen mit (chronischen) Erkrankungen und/oder Behinderungen besteht eine besondere Herausforderung darin, zwischen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und behinderungsbedingten Verhaltensweisen bzw. Merkmalen zu unterscheiden.⁹ Diese Einordnung ist in enger Abstimmung mit dem jeweils verantwortlich behandelnden Bereich aus der Gesundheits- und Eingliederungshilfe (Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten etc.) zu beraten. Dabei sind insbesondere die ggf. spezifischen krankheits- oder behinderungsbedingten Gefährdungsrisiken¹⁰ sowie die

⁷ Zu den Begriffsbestimmungen "Personensorgeberechtigter" und "Erziehungsberechtigter" siehe § 7 Abs. 1 Nr. 5, 6 SGB VIII)

⁸ Zur vertieften Auseinandersetzung mit der Begriffsschärfung "Gewichtige Anhaltspunkte" siehe u. a. Barth, M. (2022), S. 9ff.

⁹ Siehe zu den Herausforderungen bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung bei Kindern oder Jugendlichen mit Behinderung den Artikel von Simone Gottwald-Blaser (2015): Inklusion in 5 Minuten. Kindeswohlgefährdung bei Kindern mit Behinderung.

¹⁰ Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben im Vergleich zu nicht behinderten Altersgenossen ein deutlich erhöhtes Risiko, vernachlässigt, körperlich misshandelt oder sexuell missbraucht zu werden und daraus folgend spezifische Schutzbedürfnisse (vgl. Bange, D., 2020). Die Gründe hierfür sind vielfältig: Zum einem

besonderen krankheits- und behinderungsbedingten Fürsorge- und Pflegebedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Behinderungen zu berücksichtigen.¹¹

In diesem Zusammenhang muss auch eingeschätzt werden, inwiefern die elterlichen Anpassungsprozesse an die Behinderung ihres Kindes gelingen bzw. fehllaufen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen:

1. Erforderliche ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen.
2. Die Versorgung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen mit Essen und Trinken ist nicht ausreichend sichergestellt.
3. Die Körperpflege und Hygiene des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen ist unzureichend.
4. Die Bekleidung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen ist nicht angemessen bzw. nicht witterungsentsprechend.
5. Die Aufsicht über das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen ist nur unzureichend gewährleistet.
6. Das Kind bzw. die oder der Jugendliche hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf.

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

7. Die finanzielle Situation der Familie ermöglicht keine Existenzsicherung.
8. Die Eltern stellen keinen angemessenen Wohn- und Schlafraum für das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen zur Verfügung.
9. Die Familienkonstellation birgt erhebliche Risiken für eine ausreichende Versorgung und Betreuung eines Minderjährigen bzw. Risikofaktoren in der Biographie der Familie wirken nach.
10. Es liegen ernstzunehmende Verdachtsmomente auf sexualisierte Gewalt vor.
11. Die Eltern vertreten konfliktträchtige religiöse und/oder extremistische Weltanschauungen.¹²

weisen behinderte Kinder und Jugendliche oft eine erhöhte Verletzlichkeit in ihrer Entwicklung auf. Daneben kann die oft bestehende Anforderung von Pflege und Therapie und die sich daraus ergebende körperliche Nähe und Abhängigkeit von Dritten ein zusätzliches Risiko darstellen. Auch die Einschätzung widerfahrener Unrechts und die Mitteilungsmöglichkeiten darüber können durch eine Behinderung eingeschränkt sein.

¹¹ Siehe zu den Besonderheiten bei der Bewertung von Anhaltspunkten bei Kindern und Jugendlichen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen bspw. die Ankerbeispiele des Jugendamtes Steglitz-Zehlendorf – AG 78, Fachgruppe Kinderschutz (2012): Handreichung zur Anwendung des Orientierungskataloges bei Kindeswohlgefährdung bei jungen Menschen mit Behinderungen.

¹² Für weitere Informationen zum Thema "Kindeswohlgefährdung und Radikalisierung/Extremismus" siehe die Hinweise unter <https://www.blja.bayern.de/koora/Koora.php>.

Anhaltspunkte in der Entwicklung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen:

12. Der Entwicklungsstand des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen weicht erheblich von dem Lebensalter typischen Zustand ab.
13. Krankheiten des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen treten ungewöhnlich/unerwartet häufig auf.
14. Es gibt deutliche Anzeichen einer psychischen Störung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.
15. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt.
16. Dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen fällt es innerfamiliär und/oder in Kindertageseinrichtung, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle schwer, Regeln, Grenzen und Gesetze zu beachten.

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

17. Es gibt Anzeichen für häusliche Gewalt.
18. In der Familie dominieren aggressive und/oder herabwürdigende Verhaltensweisen gegenüber und/oder zwischen den Kindern bzw. Jugendlichen.
19. Die Erziehungsmethoden mindestens eines Elternteils schädigen das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen.
20. Die Eltern ignorieren oder bestrafen die Befriedigung alters- bzw. entwicklungsstandentsprechender Grundbedürfnisse des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.

In den vom ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt entwickelten Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen werden die Anhaltspunkte berücksichtigt und altersspezifisch mit beispielhaften Konkretisierungen hinterlegt. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nicht zwingend das Alter ausschlaggebend ist, sondern der Entwicklungsstand des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.

Soweit in den Dienststellen andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten oder dergleichen verwendet werden, sollten sie auf Vollständigkeit geprüft und mit den hier vorliegenden abgeglichen werden.

1.3. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte ist das Jugendamt verpflichtet, den Beurteilungsprozess zur Gefährdungseinschätzung (Beurteilung, ob bei einem konkreten Kind bzw. einer oder einem konkreten Jugendlichen eine Gefährdung im Sinne von § 1666 BGB vorliegt) im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte durchzuführen. Dieselbe

Anforderung gilt für die damit verbundene Risikoeinschätzung (Beurteilung der Wahrscheinlichkeit erneuter Gefährdungsereignisse) sowie für die Beurteilung geeigneter und erforderlicher Maßnahmen zur Abwehr einer bestehenden Gefährdung.

1.3.1. Funktion und Organisation des Zusammenwirkens

Das Zusammenwirken von mehreren Fachkräften (in der Regel der fallzuständigen Fachkraft und mindestens einer weiteren Fachkraft) dient vor allem der wechselseitigen Überprüfung und gegebenenfalls auch der Korrektur fallspezifischer Annahmen, Erklärungen, Begründungszusammenhänge zum bisherigen Fallverlauf. So werden in fachkollegialen Beratungen die Gefährdungssituation, ggf. die Gefahr ihrer Eskalation sowie die Wahrscheinlichkeit und Erheblichkeit einer Schädigung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen eingeschätzt. Dabei werden auch die Ressourcen und Schutzfaktoren der Familie gemeinsam beraten und bewertet, um aus der Gesamtschau aller Aspekte tragfähige Strategien für die Abwendung einer bestehenden Gefährdung abzuleiten.

Hintergrund dieser Vorgabe zum "Mehraugenprinzip" ist, dass die Einschätzungs-, Prognose- und Bewertungsaufgaben im Einzelfall oft auf Grundlage mehrdeutiger, komplexer und dynamischer Faktoren wahrgenommen werden müssen. Zudem kann es in einer Beziehung zwischen Fachkraft und Familienmitgliedern zu Wechselwirkungen, Projektionen und möglicherweise auch zu psychosozialen Verstrickungen kommen. Daher ist der multiperspektivische, fachkollegiale, bewusst gestaltete Reflexionsprozess zu Wahrnehmungen und Fakten sowie deren Interpretation, Einordnung und Bewertung bei jedem Verfahrensschritt unverzichtbar.

Die Prozessqualität der fachkollegialen Beratung(en) ist ein Schlüsselfaktor

- für den Abklärungsprozess bei Vorliegen einer potenziellen Kindeswohlgefährdung,
- für eine begründbare Prognose zur zukünftigen Entwicklung und
- für die abgestimmte Konzeption von Schutz- und Hilfemaßnahmen.

Als strukturierter fachlich-methodischer Verstehens- und Beurteilungsprozess sollte die fachkollegiale Beratung moderiert werden und dabei einem klaren, strukturierten Ablauf folgen (z. B. Fallvorstellung, Fragerunde, Hypothesenbildung, Vorschläge zum weiteren Vorgehen, Beratungsprozessevaluation). Es wird empfohlen, den Diskussionsprozess bereits während der Beratung für alle Beteiligten sichtbar zu protokollieren.¹³

Die individuelle Fall- und Entscheidungsverantwortung verbleibt – unbeschadet des Ergebnisses des fachkollegialen Zusammenwirkens – immer bei der fallverantwortlichen

¹³ Vgl. hierzu auch die Vorschläge zur Qualifizierung von Teambesprechungen in Pothmann J., Wilk, A 2009, S. 93 ff.

Fachkraft. Die anderen an der Beratung teilnehmenden Fachkräfte haben prozess- und ergebnisbegleitende Funktion.¹⁴

Um die fachkollegiale Beratung im Prozess der Gefährdungs- und Risikoeinschätzung sowie bei der Entscheidung über notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen und deren Überprüfung gewährleisten zu können, muss eine jugendamtsinterne Verfahrensregelung sicherstellen, dass zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ausreichend Fachkräfte mit entsprechender Expertise zur Verfügung stehen bzw. erreichbar sind (vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII). Weiterhin muss gesichert sein, dass auch außerhalb der offiziellen Dienstzeiten des Jugendamtes das Vier-Augen-Prinzip umgesetzt werden kann. So muss sich die Fachkraft im Bereitschaftsdienst für die Gefährdungseinschätzung mit einer weiteren erfahrenen Fachkraft – zumindest telefonisch – beraten können. Diese Anforderung kann bspw. durch Einbeziehung der Leitung, durch die Fachkraft des Bereitschaftsdienstes eines anderen Jugendamtes oder auch durch die Fachkraft einer Inobhutnahme-Einrichtung eines freien Trägers realisiert werden.

1.3.2. Kompetenzprofil der Fachkräfte mit Kinderschutzaufgaben

Neben einer ausreichenden Anzahl an Fachkräften sind die für die Wahrnehmung des Schutzauftrags entsprechenden Kompetenzen der befassten Fachkräfte ein weiterer zentraler Qualitätsfaktor.

Grundsätzlich dürfen in Jugendämtern hauptberuflich nur Fachkräfte beschäftigt werden, die sich für die jeweilige Aufgabe ihrer Persönlichkeit nach eignen und eine der Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder die auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die jeweilige Aufgabe zu erfüllen (§ 72 SGB VIII).

Für die Aufgabenwahrnehmung im Kinderschutz qualifizieren ausbildungsbezogen insbesondere die staatlich anerkannten Diplom- bzw. Bachelor- und Masterstudiengänge "Soziale Arbeit" und "Sozialpädagogik". Bei anderen Studiengängen muss anhand der jeweiligen Curricula beurteilt werden, ob sie als Ausbildung die für die Erfüllung des Schutzauftrags notwendigen Kenntnisse, Kompetenzen und Denkweisen ausreichend vermitteln.

Der Ausbildungsabschluss allein gewährleistet jedoch nicht, dass die Fachkräfte im Jugendamt den Anforderungen des äußerst sensiblen Aufgabengebiets "Kinderschutz" gerecht werden können. Neben fundierten Kenntnissen relevanter Gesetze (SGB VIII, KKG, Gewaltschutzgesetz, Familiengerichtsgesetz, BGB etc.), Fachwissen im Kinderschutz (z. B. Entwicklungspsychologie, Bindungstheorie, Erscheinungsformen, Ursachen und Auswirkung

¹⁴ Vgl. hierzu auch die "Must-Haves" einer Gefährdungseinschätzung, die die "Lügde-Kommission" in ihrem Abschlussbericht benannt hat (Geschäftsstelle der Lügde-Kommission 2020, S. 8).

von Kindeswohlgefährdung), ausgeprägter Sozialkompetenzen (z. B. Empathie, kulturelle Sensibilität, Gesprächsführungskompetenz¹⁵) und Strategien im Selbstmanagement (professionelle Distanz, Reflexionsfähigkeit etc.) werden spezifisches methodisches Knowhow (bspw. in der sozialpädagogischen Diagnostik/Gefährdungseinschätzung) und bestenfalls konkrete Praxiserfahrungen in der Kinderschutzarbeit benötigt. Sollte diese nicht vorliegen, bedarf es einer sorgfältigen Einarbeitung der Fachkraft im Jugendamt.

Den Jugendämtern wird daher empfohlen, sowohl bei Neueinstellungen von Fachkräften, als auch wiederkehrend regelmäßig bei den bereits erfahreneren Fachkräften, einen Abgleich zwischen dem Anforderungsprofil der Aufgabe und dem Kompetenzprofil der jeweiligen Fachkraft durchzuführen. Im Rahmen der Personalentwicklungsplanung kann entsprechend mit Einarbeitungskonzepten, internen Schulungen, externen Fortbildungen, Organisationsentwicklungsprozessen etc. auf die festgestellten Bedarfe reagiert werden. Darüber hinaus sind regelmäßige Supervisionen der mit Kinderschutzaufgaben befassten Fachkräfte ein festzuschreibender Qualitätsstandard bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags.¹⁶

Unbeschadet sonstiger Regelungen sollte bei dem Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte mindestens eine der beteiligten Fachkräfte über die nachstehenden Qualifikationen und Kompetenzen verfügen:

- Mehrjährige Berufserfahrung im Kinderschutz und im Umgang mit traumatisierten Kindern bzw. Jugendlichen sowie besonders belasteten Familien,
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung im Handlungsfeld Kinderschutz,
- ausgeprägte Kompetenz im Einschätzen von Gefährdungsrisiken, Schutzfaktoren und geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten,
- Kenntnisse über spezifische Gefährdungspotentiale und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen¹⁷,

¹⁵ Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde an mehreren Stellen im SGB VIII (§§ 8, 10a, 36, 41a, 42 SGB VIII) explizit herausgestellt, dass die Kommunikation mit den Adressatinnen und Adressaten bzw. Betroffenen verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar erfolgen muss. Diese Forderung schärft explizit den Blick für die Qualifizierung von Fachkräften in diesen Kompetenzen, – wie bspw. in dem Bereich der kind- und jugendgerechten Sprache, der analogen Beratungsmethoden, der sogenannten "Leichten Sprache", der Verständigung mit Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetschern oder auch der Beratung mit Unterstützung von Sprach- und Kulturmittlerinnen und Kulturmitlern.

¹⁶ vgl. zur Bedeutung von Fort- und Weiterbildung sowie von Supervision als Qualitätsstandard im ASD auch Nüsken, D., Berg, A. (2022), S. 307ff.

¹⁷ Ansatzpunkt für die Berücksichtigung der spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bei der Gefährdungseinschätzung im Einzelfall kann bspw. die Exploration der Anpassungsprozesse von wesentlichen Bezugspersonen an die beeinträchtigten Funktionen oder Körperstrukturen der behinderten Kinder bzw. Jugendlichen sein. Diese können, wenn sie misslingen, in ein "Verstecken" oder ständiges Herabwürdigen des Kindes münden und so zu einer gravierenden, gegebenenfalls kindeswohlgefährdenden Überforderungssituation führen. Weiterst können sich auch für den Schutz von behinderten Kindern und Jugendlichen besondere Anforderungen in der Kommunikation herausbilden, wenn es darum geht, mit ausreichend Zeit, kreativen Methoden und einfacher Sprache Kinder mit verminderter Auffassungsgabe oder psychischen Beeinträchtigungen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen (vgl. Kindler, et. al., 2021, S. 10f.).

- Kenntnis von Hilfsangebots- und Unterstützungsstruktur vor Ort bzw. im Sozialraum,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sowie mit weiteren Diensten und Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, der Eingliederungshilfe, der Polizei, etc.,
- Kompetenz zur kollegialen Beratung/Fachberatung in Kinderschutzverfahren; inkl. Wissen um spezifische Fehlerquellen und Stolpersteine bei der Gefährdungs- und Risikoeinschätzung¹⁸,
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

Je nach Einzelfallkonstellation und unter der Beachtung der Erforderlichkeit einer Pseudonymisierung sollten bei Bedarf für die jeweiligen Einschätzungsprozesse weitere – auch externe – Fachkräfte (z. B. Fachkräfte von spezialisierten Beratungsstellen, Fachkräfte des Gesundheitswesens etc.) hinzugezogen werden.

Exkurs zur insoweit erfahrenen Fachkraft:

Es wird empfohlen, dass insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a Abs. 4 Satz 2, § 8a Abs. 5, § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 3 KKG dieselben Anforderungskriterien wie die Fachkräfte im Jugendamt, die die oben skizzierte jugendamtsinterne Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung leisten, erfüllen (vgl. Reiners, A. (2013)).¹⁹

Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung der Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft ist – zusätzlich zu den o.g. Anforderungskriterien – eine für die Tätigkeit einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin).

¹⁸ Siehe hierzu u. a. auch Gerber, C., Lillig, S. (2018), S. 55ff.; Barth M. (2022), S. 37ff.

¹⁹ Siehe für die Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft auch die Empfehlungen der LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland aus dem Jahr 2020.

2. Handlungsschritte im Kinderschutzverfahren

2.1. Überblick über die Handlungsschritte

1. Nimmt eine Fachkraft Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, teilt sie diese der bzw. dem nächsten Vorgesetzten mit.
2. Falls die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für eine Gefährdung in einer kollegialen Erstbewertung der Informationen nicht ausgeräumt werden kann, ist der Prozess der formellen Gefährdungseinschätzung einzuleiten. Dieser hat im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (mit mindestens einer weiteren Fachkraft neben der fallverantwortlichen Fachkraft) zu erfolgen.
In den Prozess der Gefährdungseinschätzung sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind bzw. die oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
3. Es ist eine Einschätzung zu treffen, ob es erforderlich ist – und wenn ja, wie dringlich –, sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen und von deren bzw. dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen.
4. Zudem ist zu entscheiden, ob es für die Sachverhaltsklärung erforderlich ist, Berufsgeheimnisträgerinnen bzw. Berufsgeheimnisträger an dem Prozess der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.
5. Zum Abschluss der formellen Gefährdungseinschätzung muss beurteilt werden, ob (weiterhin) eine konkrete Gefährdungssituation vorliegt sowie welche Schutzmaßnahmen ggf. unmittelbar ergriffen werden müssen. Bei einer dringenden Gefahr kann das Jugendamt – sofern eine Entscheidung des Familiengerichtes nicht rechtzeitig eingeholt werden kann – das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten in Obhut nehmen.
6. Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe für geeignet und erforderlich gehalten, so hat das Jugendamt diese den Erziehungsberechtigten anzubieten und auf eine Inanspruchnahme hinzuwirken. Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, Eingliederungshilfen), so ist bei den Erziehungsberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
7. Reichen diese Maßnahmen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos nicht aus oder sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder bereit sie in Anspruch zu nehmen, sind vom Jugendamt weitergehende Maßnahmen (z. B. Einschaltung

anderer zuständiger Stellen, Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts) zu ergreifen.

8. Wird das Jugendamt von einer bzw. einem in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsheimnisträgerin bzw. Berufsheimnisträger informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Alle Verfahrensschritte inklusive der Einschätzungsprozesse, ihrer Bewertungen und Entscheidungen zum weiteren Vorgehen sind umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

In die dienstlichen Regelungen zur Ausgestaltung dieser Handlungsschritte sind ebenfalls Vorgehensweisen zur Bewältigung der besonders „kritischen Zeitpunkte“ im Fallverlauf eines Kinderschutzverfahrens zu integrieren:

- Wechsel der fallverantwortlichen Fachkraft im Jugendamt,
- Wechsel der Fachkräfte beim Leistungserbringer bzw. freien Träger,
- Wechsel der Zuständigkeit von einem Jugendamt zu einem anderen.

2.2. Einbeziehung der Personensorge- und Erziehungsberechtigten

Bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowohl in den Prozess der Gefährdungseinschätzung als auch in die Entscheidung über Maßnahmen zur Abwendung drohender, bestehender oder weiterer Kindeswohlgefährdung einzubeziehen. Einzig, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird, kann von dieser Verpflichtung abgesehen werden. Dies kann insbesondere bei Verdachtsfällen sexueller oder sexualisierter Gewalt im häuslichen Kontext oder auch bei Fällen von Misshandlung der Fall sein.

Andernfalls sind (auch) im Kinderschutz die Erziehungsberechtigten als Partner zu sehen, die frühestmöglich an der Abklärung der Anhaltspunkte zu beteiligen sind. Sie sind dabei so zu beraten und zu unterstützen, dass sie eine vorhandene Gefährdung für das Wohlergehen ihrer Kinder erkennen und – ggf. unter Inanspruchnahme von Hilfen – abwenden können und wollen. Ein frühzeitiges Einbeziehen kann dazu beitragen, nicht nur die Erkenntnislage zur Gefährdungssituation zu verbessern, sondern auch Optionen für niedrigschwellige Hilfeangebote zu eröffnen und die Mitwirkungsbereitschaft der Familien an der Gefahrenabwehr zu erhöhen.

Sind die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage, an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken (z. B. durch wiederholtes Nicht-Öffnen der Wohnung oder Verweigerung wesentlicher Auskünfte gegenüber der fallverantwortlichen Fachkraft), so

muss entsprechend des Ergebnisses der Erstbewertung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abgewogen und eingeschätzt werden,

- ob Gefahr im Verzug vorliegt und die Polizei für einen zwangsweisen Zutritt zur Wohnung hinzugezogen werden muss,
- ob ggf. die Inobhutnahme des betroffenen Kindes bzw. der oder des betroffenen Jugendlichen erforderlich ist,
- ob und auf welche Weise weitere Kontaktaufnahmeversuche unternommen werden sollen, gegebenenfalls mit Hinweis an die Personensorgeberechtigten auf die Folgen fehlender Mitwirkung,
- ob das Familiengericht eingeschaltet werden muss, da dieses das persönliche Erscheinen der Eltern anordnen kann (§ 157 Abs. 2 FamFG) und
- ob eine Informationsbeschaffung bei Dritten zur weiteren Abklärung der Gefährdung notwendig ist.

Können oder wollen die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten eine festgestellte Gefährdung nicht selbst abwenden und hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so muss es diese den jeweilig Berechtigten anbieten und bei diesen auf deren Inanspruchnahme hinwirken. Lehnen die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten diese Hilfen ab bzw. verweigern sie die Mitwirkung daran, so muss vom Jugendamt abgewogen und eingeschätzt werden, welche anderen Schutzmaßnahmen – gegebenenfalls auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten – ergriffen werden müssen, z. B. die Einschaltung anderer Stellen, die Anrufung des Familiengerichts, Inobhutnahme des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen etc.

Sind die Erziehungsberechtigten zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung bereit und nehmen dazu notwendige und geeignete Hilfen in Anspruch, so ist mit ihnen gemeinsam (und ggf. unter Beteiligung von Dritten) ein Schutzplan mit regelmäßigen Überprüfungszyklen zu vereinbaren (vgl. Kap. I.2.5.2).

Die Gespräche mit Familien im Kontext des Schutzauftrags stellen oft eine kommunikative Herausforderung dar – sowohl für die Fachkräfte als auch für die Familien. Zum Gelingen kann beitragen, wenn die Abklärung der Anhaltspunkte in einer anderen Phase des Gesprächs bzw. der Gespräche erfolgt als die Beratung zu notwendigen und geeigneten Hilfen. Hintergrund dieser Empfehlung ist, dass sich die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken, in ihrem Ausmaß unterscheiden kann von der Bereitschaft, erforderliche Hilfen anzunehmen bzw. an diesen mitzuwirken. Bei

einer Vermischung der beiden Aspekte in einer Gesprächsphase könnte sich der konstruktive Anteil von verschiedenen ausgeprägten Intensitäten an Mitwirkungsbereitschaft reduzieren. Darüber hinaus kann den Erziehungsberechtigten gegenüber ggf. nachvollziehbarer und transparenter dargestellt werden, welche Kriterien für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos herangezogen werden und welche Anforderungen an Schutzmaßnahmen bzw. an die jeweilige Mitwirkung der Erziehungsberechtigten gestellt werden.²⁰

Wie für den gesamten Prozess der Situationsklärung, der Risikoeinschätzung und der ggf. erforderlichen Schutzplanung auch gültig, sind alle Kontaktversuche und -punkte mit den Erziehungsberechtigten schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Diese Dokumentation sollte auch die Erkenntnisse der Fachkräfte zur

- Problemakzeptanz,
- Problemkongruenz,
- Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit,
- Mitwirkungsbereitschaft und Mitwirkungsfähigkeit,
- Veränderungsbereitschaft und Veränderungsfähigkeit

der Erziehungsberechtigten beinhalten.²¹ Bei diesen Aspekten handelt es sich um weitere Einschätzungsaufgaben, die in der Regel im Kontext der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und ggf. weiterer Erziehungsberechtigter und den damit verbundenen Beratungsprozessen durch die Fachkräfte beurteilt werden müssen.

2.3. Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben ein gesetzlich verankertes Recht auf eine ihrem Entwicklungsstand entsprechende Beteiligung an allen Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe, die sie betreffen.²² Dies gilt auch in Bezug auf Entscheidungen, die ihrem Schutz vor Gefährdung dienen.²³ Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn im Einzelfall durch die Einbeziehung der wirksame Schutz der oder des Minderjährigen in Frage gestellt würde (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

²⁰ Vgl. hierzu auch LWL/LVR 2020, S. 24.

²¹ Zu den Beschreibungen der verschiedenen Dimensionen von Bereitschaft und Fähigkeiten der Erziehungsberechtigten siehe Kap. 2.4.4.

²² Siehe hierzu sowohl Grundprinzipien und Beteiligungsrechte der VN-Kinderrechtskonvention (BMFSFJ 2016) sowie das in § 8 Abs. 1 SGB VIII formulierte Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung, als auch die Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, 2022: Gesamtkonzept zur Stärkung der Partizipation von Kinder und Jugendlichen.

²³ § 8a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 SGB VIII weisen explizit auf die Verpflichtung hin, Kinder und Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Offen bleibt dabei, inwiefern sich im konkreten fachlichen Handeln eine "Einbeziehung der betroffenen Kinder und Jugendlichen" von einer "Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen" unterscheidet; Es wird empfohlen, soweit alters- und entwicklungsstandbezogen möglich, die Einbeziehung/Beteiligung von betroffenen Kindern und Jugendlichen weit auszulegen.

Gerade in Kinderschutzverfahren ist es für das Sicherheitsgefühl und die Bewältigungsstrategien der betroffenen Kinder und Jugendlichen wichtig, dass sie alters- und entwicklungsstandangemessen in den Prozess, der ihrem Schutz dienen soll, einbezogen werden. Sie haben ein Recht darauf, informiert zu werden sowie darauf, dass ihre Sichtweise, Erfahrungen und Bedürfnisse verstanden und ernstgenommen werden. Kinder und Jugendliche müssen nachvollziehen können, weshalb ihre Situation von Fachkräften als (potenziell) gefährdend interpretiert wird bzw. wie mögliche Maßnahmen sie vor weiterer Gefährdung oder Eskalation der Situation schützen sollen.

Darüber hinaus weisen auch Studien²⁴ darauf hin, dass Fachkräfte sich stärker auf die Bedürfnisse der von Gewalt oder Vernachlässigung betroffenen Kinder und Jugendlichen konzentrieren, wenn sie diese nicht nur pro forma, sondern bewusst und einfühlsam in die Abklärungs- und Entscheidungsprozesse einbeziehen. Kinder und Jugendliche können hingegen aus dem Blick geraten, wenn sich der Fokus der Fachkräfte ausschließlich auf die Abklärung der Anhaltspunkte sowie die Gestaltung und Erhaltung der Kooperationsbeziehung mit den Personensorgeberechtigten und ggf. weiterer Erziehungsberechtigten sowie auf die Stärkung von deren Mitwirkungsbereitschaft und auf deren Bedürfnisse richtet.

Die aktive Einbeziehung bzw. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann somit wesentlich zum Erfolg von Kinderschutzinterventionen beitragen und ist ein wesentlicher Qualitätsstandard bei der Umsetzung des Schutzauftrags. Dies gilt selbst dann, wenn die Eltern ihre Mitwirkung verweigern.

Bei der Aufklärung der Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte und über die weiteren Schritte im Kinderschutzverfahren sowie bei den Gesprächen über ihre Sichtweisen, Bedürfnisse und Wünsche ist Sorge zu tragen, dass sie in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen (vgl. § 8 Abs. 4 SGB VII). Gleichzeitig ist das Gesprächssetting bewusst so zu gestalten, dass für die Kinder und Jugendlichen eine Atmosphäre von Sicherheit und Vertraulichkeit entstehen kann. Auch die aktive Einbindung von Vertrauenspersonen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen (z. B. Erzieherin bzw. Erzieher aus der Kindertageseinrichtung, JaS-Fachkraft) kann helfen, die Schwelle für betroffene Kinder bzw. Jugendliche zu senken, ihr Recht auf Beteiligung wahrzunehmen.²⁵ Darüber hinaus ist bei der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung auf

²⁴ vgl. hierzu die Ergebnisse des Forschungsprojektes HESTIA unter <http://www.projecthestia.com/en/home-2/> bzw. in Witte, S., López López, M., Baldwin, H. 2021, S. 263–280.

²⁵ Siehe zu der Umsetzung des Rechtes von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung (Art. 12 VN-Kinderrechtskonvention) das sogenannte Lundy-Modell mit seinen vier Parametern: Space, Voice, Audience, Influence (Lundy, L., 2007; Website der Europäischen Union https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/lundy_model_of_participation.pdf).

deren möglicherweise eingeschränkte Mitteilungs- und Ausdrucksmöglichkeiten besondere Rücksicht zu nehmen bzw. für notwendige Unterstützungssysteme zu sorgen.²⁶

Das Ergebnis der Einbeziehung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen, alternativ die Gründe der Nichteinbeziehung, sind schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.4. Prozess der Gefährdungseinschätzung

2.4.1. Prinzipien bei der Gefährdungseinschätzung

Die Gefährdungseinschätzung ist eine der komplexesten und folgenreichsten Entscheidungsvorgänge im Jugendamt und erfolgt in vielen Fällen aufgrund der oft innewohnenden Dynamik und Komplexität des Geschehens mehrstufig und prozesshaft.

Dabei ist bei jeder Phase des Prozesses eine Entscheidung zu treffen bzw. eine Arbeitshypothese zu formulieren, aufgrund derer das weitere Vorgehen festgelegt wird. Neben der Bewertung der aktuellen Situation für das Kind bzw. die oder den Jugendlichen muss auch die zukünftige Entwicklung eingeschätzt und dabei abgewogen werden, welche Schädigung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen mit welcher Wahrscheinlichkeit und Erheblichkeit droht, wenn keine Intervention erfolgt.

Leben mehrere Kinder oder Jugendliche im Haushalt, ist für jede und jeden dieser Minderjährigen eine eigene Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Die Verfahrenszeit von der ersten Information bzw. der ersten Wahrnehmung einer Gefährdungslage bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, Angebot von Hilfen, Inobhutnahme, Kontaktaufnahme mit der Polizei oder Staatsanwaltschaft) hat umso kürzer zu sein, je gravierender sich die Gefährdung darstellt. Dafür ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach der altersbedingten Verletzlichkeit, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand der oder des Minderjährigen zu beurteilen. Nicht regelhaft, aber häufig ist das Gefährdungsrisiko umso höher, je jünger die Minderjährige bzw. der Minderjährige ist. Gleiches gilt bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei (chronischer) Krankheit oder einer Behinderung der bzw. des Minderjährigen.

Bei der Bewertung der Gefährdungslage ist grundlegend wichtig, was die Personensorgeberechtigten und ggf. weitere Erziehungsberechtigten im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen belegbar an Schädlichem tun beziehungsweise an Notwendigem unterlassen.

²⁶ Vgl. hierzu das Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ vom 16.05.2022.

Bei vorliegender Gefährdung ist hinsichtlich der Handlungsnotwendigkeit eines Eingriffs entscheidend, inwieweit die Eltern zur (Mitarbeit bei) Abwendung der Gefahr bereit und in der Lage sind.

Alle Entscheidungen im Rahmen der Gefährdungseinschätzung müssen im fachkollegialen Zusammenwirken beraten werden. Dabei muss organisationsstrukturell sichergestellt sein, dass die bei der jeweiligen Einzelfallkonstellation benötigte Expertise in die Fallberatung einbezogen werden kann, z. B. durch die Hinzuziehung spezialisierter Fachkräfte im Jugendamt oder von externen Stellen im regionalen Kinderschutznetzwerk (z. B. spezialisierte Fachberatungsstellen, psychologische oder ärztliche Expertise).

Sämtliche Prozessschritte der Gefährdungseinschätzung sind abhängig vom Einzelfall und dessen Dynamik. Jeder Fall muss daher individuell eingeschätzt, beurteilt und bearbeitet werden. Gegebenenfalls sind einzelne Handlungsschritte zu wiederholen.

Die Abwägungen und die Ergebnisse der jeweiligen Einschätzungen sind umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.4.2. Eingang und Aufnahme einer Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung

Hinweise, die auf die Gefährdung eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen hindeuten, können dem Jugendamt auf vielfältige Weise bekannt werden, z. B. durch Mitteilungen

- von anonym mitteilenden Personen,
- von Privatpersonen (Nachbarn, Verwandte etc.),
- von Fachkräften aus Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe gemäß einer Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (siehe Kapitel II),
- von Kindertagespflegepersonen gemäß einer Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII (siehe Kapitel III),
- von Berufsheimnisträgerinnen bzw. Berufsheimnisträgern gemäß § 4 Abs. 1 KKG²⁷,
- von anderen Ämtern oder Behörden, wie bspw. der Polizei (z. B. bei Mitteilung von häuslicher Gewalt) oder der Strafgerichtsbarkeit gemäß § 5 KKG²⁸,

²⁷ Gemäß § 4 Abs. 3 KKG haben die in Abs. 1 genannten Geheimnisträgerinnen und -träger bei Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die Befugnis, das Jugendamt zur informieren und ihm die dafür erforderlichen Daten mitzuteilen, wenn sie das Tätigwerden eines Jugendamts zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten. Die Angehörigen der Heil- bzw. Gesundheitsberufe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG) sollen unverzüglich das Jugendamt informieren, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

²⁸ Zum Verhältnis von § 5 KKG Mitteilungen an das Jugendamt zu "Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)" ist folgendes zu beachten: Gemäß MiStra Nr. 35 werden dem Jugendamt von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht Tatsachen mitgeteilt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist. Diese Tatsachen müssen sich nicht auf ein konkretes Kind bzw. auf eine konkrete Jugendliche oder einen konkreten Jugendlichen beziehen. Das Jugendamt muss

- durch die Mitteilung eines anderen Jugendamts (siehe Kap. I. 2.6),
- von Eltern(teilen), Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder
- von einem betroffenen Kind bzw. einer oder einem betroffenen Jugendlichen ("Selbstmeldung").

Sobald eine solche Mitteilung in einem Jugendamt eingeht, müssen von der aufnehmenden Fachkraft alle relevanten (zugänglichen) Daten erfasst werden, ggf. mit der mitteilenden Person Absprachen zu Kontaktmöglichkeiten für Rückfragen getroffen, die örtliche Zuständigkeit geklärt und unverzüglich die fallzuständige Fachkraft informiert werden bzw. ggf. eine Weiterleitung an das zuständige Jugendamt gemäß § 8a Abs. 6 SGB VIII erfolgen.

Dabei sollte es nicht der aufnehmenden Fachkraft obliegen, zu beurteilen, ob es sich bei den mitgeteilten Informationen um "gewichtige" Anhaltspunkte handelt. Vielmehr sollte sie aktiv zuhörend das Anliegen, die Hinweise und Beobachtungen aufnehmen und versuchen zu klären, welche Aktivitäten die mitteilende Person schon selbst unternommen hat, um eine potenzielle Gefährdungslage zu klären bzw. abzuwenden. Insbesondere bei Privatpersonen sollte die aufnehmende Fachkraft explizit betonen, dass den Hinweisen unmittelbar nachgegangen wird, ggf. kurz skizzieren, wie das Jugendamt generell mit Mitteilungen zu mutmaßlicher Kindeswohlgefährdung umgeht und erklären, dass der mitteilenden Person aus datenschutzrechtlichen Gründen im weiteren Verlauf der Fallbearbeitung keine inhaltlichen Rückmeldungen gegeben werden können. Darüber hinaus gilt es – sofern es sich nicht um eine anonyme Mitteilung handelt – abzuklären, ob die mitteilende Person gegenüber der Familie benannt werden darf (vgl. Kap I. 4.).

Vor allem bei der Aufnahme von mündlichen Mitteilungen hat es sich in der Praxis bewährt mindestens folgende Punkte abzufragen und schriftlich festzuhalten:

- Personenbezogene Daten des betroffenen Kindes bzw. der oder des Jugendlichen: insbesondere Name, Geburtsdatum bzw. Alter, Sorgerecht, Anschrift und aktueller Aufenthaltsort,
- Fragen zur Familiensituation: personenbezogene Daten der Eltern/des Elternteils; weitere Kinder bzw. Jugendliche, die im Haushalt leben; weitere Personen, die im Haushalt leben,

daher in eigener Verantwortung ermitteln, ob die Voraussetzungen für ein Tätigwerden gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII vorliegen. Demgegenüber wird durch die Mitteilung der Staatsanwaltschaft oder des Strafgerichts gem. § 5 Abs. 1 KKG, dass in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen bekannt geworden sind, der Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII aktiviert. Hier bezieht sich die Information auf ein konkretes Kind bzw. eine Jugendliche oder einen Jugendlichen.

- Fragen zur Lebenssituation des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen: Besuch von Kindertageseinrichtung oder Inanspruchnahme von Kindertagespflege; Schulbesuch; weitere Bezugspersonen,
- Fragen zur Gefährdung: Besteht Gefahr für Leib und Leben? Worin wird eine Gefährdung für das Kind bzw. die oder den Jugendlichen gesehen? Häufigkeit; Zeitraum; Hintergrund der Informationen (Hörensagen, eigene Beobachtungen?),
- Daten der mitteilenden Person: Name; Kontaktdaten; Beziehung zur Familie, Was wurde durch die mitteilende Person schon unternommen? Erwartungen; Hintergrund/Ursache für die Mitteilung zum jetzigen Zeitpunkt?

2.4.3. Erstbewertung einer Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung

Sobald die fallzuständige Fachkraft (bzw. bei Nichterreichbarkeit deren Vertretung) Kenntnis von der Mitteilung erlangt, hat sie im Zusammenwirken mit ihrer Leitung und ggf. einer weiteren Fachkraft umgehend eine erste Einschätzung der mitgeteilten Hinweise und zur Dringlichkeit des Handelns vorzunehmen. In diesem Prozessschritt wird u. a. geprüft, ob die Familie dem Jugendamt bereits bekannt ist; es muss vorläufig bewertet werden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, sowie beurteilt, inwiefern ein unverzügliches Handeln geboten ist.

Basierend auf dieser Bewertung erfolgt die Absprache zum weiteren Vorgehen, wie bspw. die zeitnahe Abklärung der Anhaltspunkte, die Form der Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten, die Erforderlichkeit einer Vororteinschätzung etc.

In den Fällen, in denen sich bereits bei dieser Erstbewertung die mitgeteilten Anhaltspunkte als gegenstandslos und unbegründet erweisen, endet hier das Verfahren.

Das Ergebnis der kollegialen Reflexion zur Erstbewertung der Mitteilung ist zu dokumentieren. Dabei werden mindestens

- die Prozessbeteiligten,
- die erste Einschätzung der Gefährdung,
- die Einschätzung zur Dringlichkeit der Kontaktaufnahme mit der Familie sowie
- die Festlegung der weiteren Vorgehensweise mit entsprechenden Verantwortlichkeiten und Zeitfenstern,

jeweils mit Begründung schriftlich festgehalten.

2.4.4. Abklärung der Anhaltspunkte und Vor-Ort-Einschätzung

Der Prozess der formellen Gefährdungseinschätzung wird von der fallzuständigen Fachkraft eingeleitet, wenn in der kollegialen Erstbewertung gewichtige Anhaltspunkte zu bejahen sind

bzw. wenn die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden kann.

Für die zeitnahe Abklärung der Anhaltspunkte steht die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten sowie des betroffenen Kindes bzw. der oder des betroffenen Jugendlichen an vorderster Stelle. Einzige Ausnahme hierfür ist, dass durch die Kontaktaufnahme der wirksame Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen in Frage gestellt werden würde (vgl. Kap. I 2.2. und 2.3.). Das bedeutet, dass abgesehen von dieser Einschränkung zunächst die unmittelbare und vorrangige Erörterung der Situation mit den Erziehungsberechtigten und mit deren Kindern angestrebt werden sollte.

Wenn es für die Bestimmung des Gefährdungsrisikos, der Dringlichkeit der Intervention und/oder ggf. auch für die Konzeption von Schutzmaßnahmen erforderlich ist, haben sich die Fachkräfte einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen, deren persönlicher bzw. seiner persönlichen Umgebung und der Interaktion mit den anderen Haushaltsangehörigen zu verschaffen. In der Regel erfolgt diese Vor-Ort-Einschätzung durch einen – fallweise auch unangemeldeten – Hausbesuch. Ein unmittelbarer Eindruck kann aber auch an anderen Stellen im sozialen Umfeld des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen (bspw. in der Kindertageseinrichtung, der Schule, der Nachmittagsbetreuung) gewonnen werden. Es ist also im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuwägen, ob, wann, wo und auf welchem Weg ein persönlicher Eindruck von dem Kind bzw. von der oder dem Jugendlichen gewonnen werden kann.

Auch weitere erwachsene Haushaltsmitglieder sowie relevante Akteure im Familiensystem sind bei der Abklärung der Anhaltspunkte mitzudenken, selbst wenn sie für das mutmaßlich gefährdete Kind bzw. Jugendliche oder Jugendlichen nicht sorge- oder erziehungsberechtigt sind. Diese sind in die Sachverhaltsklärung insbesondere dann einzubeziehen, wenn sie aufgrund ihrer Beziehung zum Familiensystem auch Einfluss auf die Pflege, Fürsorge und Erziehung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen haben. Unter dieser Voraussetzung muss auch eingeordnet werden, ob diese Personen als Schutzfaktoren für das Wohlergehen eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen gesehen werden können oder als Risikofaktoren.

Die Gefährdungsabklärung im Kontakt mit den Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich zu zweit, nach Möglichkeit von einer weiblichen und einer männlichen Fachkraft gemeinsam durchzuführen. Die Aufgabenverteilung zwischen den beiden Fachkräften sollte – vor allem

bezüglich der Gesprächsführung mit den Betroffenen – im Vorfeld klar abgesprochen sein; für die Abstimmung zur Vorgehensweise gilt selbiges.²⁹

Insbesondere beim Erstkontakt der Fachkräfte des Jugendamtes mit der Familie geht es darum, diese transparent, sensibel und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form

- über den Anlass der Kontaktaufnahme,
- über die Aufgaben des Jugendamtes (Hilfe und Schutz),
- über ihre Rechte und Pflichten und
- über das weitere Vorgehen

zu informieren.³⁰

Gleichzeitig müssen sich die Fachkräfte des Jugendamtes ein Gesamtbild zu den Gefährdungsaspekten sowie den möglichen Ressourcen zur Abwendung drohender oder bestehender Gefährdungen machen. Die Perspektive der beteiligten Akteure im Familiensystem ist dabei zu verstehen und es ist auszuloten, inwiefern diese bereit und in der Lage sind, bei der Sachverhaltsklärung und ggf. auch bei der Konzeption und Umsetzung von Schutzmaßnahmen mitzuwirken. Das bedeutet, dass bei dem Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen immer auch (erste) Abklärungen und Einschätzungen erfolgen zu

- deren Problemakzeptanz bzw. Problemeinsicht (sehen Erziehungsberechtigte und Kind bzw. Jugendliche oder Jugendlicher selbst ein Problem? Besteht eine Einsicht in das ihr Kind Schädigende?),
- der Problemkongruenz (stimmen Erziehungsberechtigte und Kind bzw. Jugendliche oder Jugendlicher mit der Problembeschreibung der Fachkräfte überein?),
- der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft (sind die Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage, an der Gefährdungseinschätzung und bei der Abwendung einer Gefährdung mitzuwirken, z. B. durch die Inanspruchnahme von Hilfen?),
- der Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit (können die Erziehungsberechtigten die kindlichen Bedürfnisse wahrnehmen und adäquat damit umgehen?) sowie der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungsberechtigten (sind die Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage – ggf. mit geeigneter fachlicher

²⁹ Insbesondere bei sprachlichen und kulturellen Barrieren zwischen Fachkräften und den betroffenen Familienangehörigen kann der Einsatz von (Gebärden-)Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Sprach- und Kulturmittlerinnen bzw. Sprach- und Kulturmittlern hilfreich sein; siehe zu den Herausforderungen gedolmetschter Gespräche: Hollweg, C. (2021).

³⁰ Wenn bei bereits laufenden HzE-Fällen die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes mit der Familie zur Überprüfung einer Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten in Kontakt tritt, ist es wichtig, dass sie gegenüber den Personensorgeberechtigten und dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen ihre veränderte Rolle und ihren Auftrag im Kinderschutz transparent macht.

Unterstützung – , ihr Fürsorge- und Erziehungsverhalten positiv und anhaltend so zu verändern, dass das Kindeswohl wieder gewährleistet ist?)³¹

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sollten – soweit die Personensorgeberechtigten und ggf. weitere Erziehungsberechtigte mitwirkungsbereit und -fähig sind – mit diesen vorläufig, aber verbindlich, auch schon zu diesem Zeitpunkt mit entsprechend kurzfristigen Überprüfungszeitfenstern vereinbart werden. Weitreichende Entscheidungen sollten beim Erstkontakt nicht getroffen werden, sofern es der sofortige Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen nicht erforderlich macht.

Wenn der sofortige Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen es jedoch verlangt, müssen bereits beim Erstkontakt mit der Familie die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr eingeleitet und/oder veranlasst werden – im Notfall auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten. Hierfür ist – bei fehlender Zustimmung der Personensorgeberechtigten – die Einschaltung des Familiengerichts notwendig. Kann bei einer unmittelbaren Gefährdung eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig erwirkt werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind bzw. die oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (vgl. Kap. I.2.5.6.).

Bei Gefahr für Leib und Leben des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen ist (zusätzlich) die Polizei einzuschalten.

Verhindern die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten grundsätzlich und/oder beständig die Abklärung der Anhaltspunkte (z. B. durch Verweigerung einer erforderlichen Inaugenscheinnahme des Kindes oder der Wohnung), ist in der Regel – unbeschadet sonstiger Erwägungen – das Familiengericht anzurufen.

Alle Eindrücke und Informationen, die aus den Kontakten mit dem Familiensystem und aus der ggf. vorgenommenen Vor-Ort-Einschätzung gewonnenen wurden, müssen in einer fachkollegialen Beratung analysiert und bewertet sowie schlüssig und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Wesentliche Punkte der Dokumentation sind:

- Form, Ort und Datum der Kontaktaufnahme,
- beteiligte Personen und weitere anwesende Personen/Haushaltsangehörige,
- Schilderung des Vorgehens und Wiedergabe der Gesprächsinhalte,
- Wahrnehmungen bezüglich Lebenssituation und Entwicklungsbedingungen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen (Erscheinungsbild des Kindes bzw. der oder

³¹ Siehe bezüglich der Kriterien zur Einschätzung der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern auch die Expertise von Gerber, C, Kindler, H. (2020) zu Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung, S. 93 ff.

des Jugendlichen und ggf. anderer Haushaltsangehöriger, Wohn- und Haushaltssituation, Interaktion zwischen Kind bzw. Jugendlicher oder Jugendlichen und den anderen Haushaltsangehörigen etc.),

- Einordnung und Bewertung der Wahrnehmungen bezüglich des Gefährdungsrisikos sowie Informationen zum schädigenden Tun oder Unterlassen der Erziehungsberechtigten,
- erste Einschätzung zu Problemaakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz, Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit, Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit, Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit etc. der Erziehungsberechtigten,
- getroffene Vereinbarungen mit den Beteiligten zum weiteren Vorgehen.

2.4.5. Gefährdungsabklärung mit Dritten

Je nach Fallkonstellation muss vor, bei oder nach der Abklärung der Anhaltspunkte im Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und den betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen eine Einschätzung getroffen werden, ob das Einholen von Informationen bei weiteren Stellen oder Personen erforderlich ist. Das Kriterium der Erforderlichkeit beinhaltet die begründbare Annahme, dass diese (weiteren) Informationen die Erkenntnislage für die Einschätzung der Gefährdungslage im Einzelfall wesentlich verbessern (werden). Dies kann bspw. der Fall sein, wenn eine unmittelbar stattfindende ärztliche oder rechtsmedizinische Untersuchung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen zur Abklärung der Gefährdungstatbestände notwendig ist.³²

Die Informationsbeschaffung bei weiteren Stellen kann im Einzelfall auch zur Ergänzung (oder als Ersatz) bzw. zur Überprüfung der Informationen der Erziehungsberechtigten erforderlich sein.

Sie erfolgt im Regelfall mit Einwilligung der betroffenen Person bzw. der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter und wird mittels Schweigepflichtentbindung legitimiert. Nur, wenn das Einholen der Einwilligung bzw. der Schweigepflichtentbindung den wirksamen Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen in Frage stellen würde oder, wenn die Personensorgeberechtigten die Mitwirkung bei der Erlangung von erforderlichen Daten verweigern, können diese Informationen von Dritten auch ohne Zustimmung der Betroffenen eingeholt werden (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d SGB VIII).

³² Eine wichtige bayerische Instanz für die Abklärung von Hinweisen auf körperliche, sexuelle/sexualisierte oder seelische Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie bei Vernachlässigung ist die Bayerische Kinderschutzambulanz mit ihren Informations-, Beratungs-, Untersuchungsangeboten, – insbesondere für Fachkräfte der Jugendämter sowie für Ärztinnen und Ärzte;
<https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/kinderschutzambulanz/index.php>.

Als wichtige Informationsquellen zu Art und Ausmaß einer (möglichen) Gefährdung eines Kindes oder einer Jugendlichen bzw. eines Jugendlichen sind alle Personen und Institutionen zu sehen, die im engeren sozialen Umfeld und/oder beruflichen Kontakt mit der oder dem Minderjährigen, den Erziehungsberechtigten und weiteren Familienmitgliedern stehen. Hierzu gehören z. B. Kindertageseinrichtung, Schule, Jugendgruppe, Verein, Jugendfreizeitstätte, Ärztinnen/Ärzte, medizinisch-therapeutische Dienste, Einrichtungen und Dienste der Hilfe zur Erziehung, Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe.

Auch die Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger, die das Jugendamt gemäß § 4 Abs.3 KKG über eine mutmaßliche Kindeswohlgefährdung informiert haben, können häufig weitere Wahrnehmungen und Informationen beisteuern, die sich aus deren beruflicher Vertrauensbeziehung zu den Familienmitgliedern ergeben und die über die bereits in der Gefährdungsmitteilung enthaltenen hinausgehen. Jedoch gilt auch bei einer Beteiligung der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger an der weiteren Sachverhaltsabklärung, dass diese für die fundierte Gefährdungseinschätzung erforderlich sein muss – das Jugendamt hat dies regelhaft zu prüfen (§ 8a Abs. 1 Satz 2 Nr.2 SGB VIII). Gleichzeitig muss in jedem Einzelfall aber auch abgewogen werden, ob bzw. inwieweit eine Beteiligung der mitteilenden Berufsheimnisträgerin bzw. des mitteilenden Berufsheimnisträgers an der Gefährdungseinschätzung eine für die Familie wichtige Vertrauens- oder Hilfebeziehung gefährden, den Hilfezugang erheblich erschweren oder gar vollständig versperren könnte (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

Wird die Erforderlichkeit der Beteiligung der Berufsheimnisträgerin bzw. des Berufsheimnisträgers an der Gefährdungseinschätzung bejaht und keine gravierenden, nachteiligen Auswirkungen auf den Schutz oder die Hilfebeziehung angenommen, muss die Frage beantwortet werden, wie die Beteiligung in geeigneter Weise erfolgen kann. Das mögliche Spektrum reicht hier von einer reinen Informationseinholung mittels persönlichem Gespräch, Telefonat oder Bericht bis hin zu einem gemeinsamen Austausch zwischen Jugendamt, mitteilender Berufsheimnisträgerin bzw. mitteilendem Berufsheimnisträger, Erziehungsberechtigten und dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen in einem gemeinsamen, persönlichen Gespräch. Die Ausgestaltung der Beteiligung richtet sich an der Frage aus, wie bestmöglich der Transfer der erforderlichen Informationen an das Jugendamt und gleichzeitig der Aufbau und Erhalt einer Hilfebeziehung zu den Personensorgeberechtigten und ggf. weiteren Erziehungsberechtigten und dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen gewährleistet werden kann.³³ Die Beteiligung der Berufsheimnisträgerin bzw. des

³³ Siehe hierzu auch die Empfehlungen des Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) zur Umsetzung von § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII vom 11.07.2022.

Berufsgeheimnisträgers ist ausgeschlossen, wenn dadurch der Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen in Frage gestellt werden würde.

Über die Erforderlichkeit, Art, Weise und den Umfang der Beteiligung von Dritten an der Gefährdungseinschätzung entscheidet allein das Jugendamt. Es muss sich hierfür an den fachlichen Anforderungen des jeweiligen Einzelfalls orientieren.

Das Ergebnis der Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung, alternativ die Gründe der Nichtbeteiligung der Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger, die dem Jugendamt Informationen hinsichtlich einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung übermittelt haben, sind schriftlich und nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

2.4.6. Abschlusseinschätzung

Die Abschlusseinschätzung als letzter Prozessschritt bei der Gefährdungseinschätzung wird im Zusammenwirken von fallzuständiger Fachkraft mit mindestens einer weiteren Fachkraft und der jeweils fachlich verantwortlichen Leitung vorgenommen, sobald die einschätzungsrelevanten Informationen vorliegen.

Sie zielt darauf ab, Art und Ausmaß einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung so differenziert zu beurteilen, dass Handlungsempfehlungen zu geeigneten und notwendigen Maßnahmen entwickelt, und den Erziehungsberechtigten sowie dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen angeboten werden können.

Die Fachkräfte des Jugendamtes, ggf. unterstützt mit weiterer hinzugezogener externer Expertise, müssen bei der Abschlusseinschätzung daher eine Einordnung und Bewertung der von ihnen eruierten tatsächlichen Umstände und der als gewichtige Anhaltspunkte mitgeteilten Daten vornehmen. Dies erfolgt unabhängig davon, ob mitteilende Personen diese Bewertung in eigener Zuständigkeit zuvor schon vollzogen haben, bspw. aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII oder § 4 Abs. 1 KKG.

Die Abschlusseinschätzung umfasst mindestens die folgenden Aspekte, wobei Fakten und Vermutungen deutlich voneinander unterscheidbar dargestellt werden sollten:

- eine differenzierte Beschreibung der aktuellen Situation, insbesondere hinsichtlich der Bedürfnisse des konkreten Kindes bzw. der oder des Jugendlichen an Fürsorge, Versorgung und spezifischer Förderung sowie des diesbezüglichen Tuns oder Unterlassens der Erziehungsberechtigten und der wichtigsten Bezugspersonen,
- bereits eingetretene bzw. zu erwartende Schädigungen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen (Art, Schwere, zeitliche Nähe etc.) und des diesbezüglichen schädlichen (Zu)Tuns bzw. Unterlassens der Personensorgeberechtigten,

- die Einschätzung des Risikos bzw. der Wahrscheinlichkeit des Eintretens (erneuter) Gefährdungseignissen bzw. Schädigungen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen,
- die Risiko- und Schutzfaktoren sowie Ressourcen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und ihrer bzw. seiner Familie,
- ggf. Art, Umfang und Wirksamkeit von aktuellen oder in der Vorgeschichte der Familie installierten Hilfen in Bezug auf die kindliche Entwicklung und das erzieherische Verhalten der Eltern,
- ggf. die Umsetzung und Wirkung der mit den Erziehungsberechtigten bereits getroffenen Aufträge und Kontrollvereinbarungen,
- die Problemaakzeptanz und -kongruenz, die Erziehungs- und Fürsorgefähigkeit, die Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft sowie die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungsberechtigten, die Gefährdung abzuwenden.

Methodisch ist die Abschlusseinschätzung so zu gestalten, dass sie

- die Strukturierung der eingeholten Daten ermöglicht,
- das Einbringen unterschiedlicher Perspektiven befördert,
- dabei Unterschiede und Differenzen in den Informationen und bei deren Interpretation erkenn- und benennbar macht und
- somit ein gemeinsames, umfassendes Verständnis der Gefährdungslage und der Falldynamik erzielt (siehe auch Kap. I. 1.3.1).

Am Ende des kollegialen Beratungsprozesses muss die Entscheidung erfolgen, ob eine Kindeswohlgefährdung besteht (und wenn ja in welchem Bereich) und ob dementsprechend Schutzmaßnahmen ergriffen sowie Hilfen angeboten werden müssen. Je nach organisationsspezifischer Regelung trifft diese abschließende Entscheidung die fallführende Fachkraft oder – bspw. bei Dissens – die verantwortliche Leitung. Eine Mehrheitsentscheidung in der Abschlusseinschätzung ist grundsätzlich abzulehnen.

Wenn in der Abschlusseinschätzung das Vorliegen einer Gefährdungssituation nicht bestätigt wird, aber trotz alledem eine dem Wohl des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, sollten Hilfen angeboten und die Erziehungsberechtigten und das Kind bzw. die oder der Jugendliche nach Möglichkeit zu deren Inanspruchnahme motiviert werden.

Bestehen oder ergeben sich bei der Abschlusseinschätzung noch weitergehende Klärungsbedarfe um eine abschließende Entscheidung über die Gefährdungslage zu treffen, so müssen diese so zügig wie möglich geklärt werden, um zeitnah im Rahmen einer erneuten

Abschlusseinschätzung zu einer Entscheidung und ggf. zur Planung von Schutzmaßnahmen und Hilfen gelangen zu können.

Über das Ergebnis der Abschlusseinschätzung und bezüglich des weiteren Vorgehens sollten die Personensorgeberechtigten, ggf. weitere Erziehungsberechtigte, das Kind bzw. die oder der Jugendliche in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form informiert werden, soweit dies nicht den Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen in Frage stellt.

Wenn die Mitteilung an das Jugendamt über eine (potenzielle) Kindeswohlgefährdung durch die in § 4 Abs.1 KKG genannten Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger erfolgt ist, sollten diese spätestens zu diesem Zeitpunkt über das Ergebnis der Überprüfung der Anhaltspunkte und, ob das Jugendamt tätig geworden ist oder noch tätig ist, unterrichtet werden (§ 4 Abs. 4 KKG). Ggf. kann die Rückmeldung bereits nach der Erstbewertung der Hinweise erfolgen, wenn deren Ergebnis bereits zu diesem Zeitpunkt eine gesicherte Auskunft ermöglicht. Nach Möglichkeit sollte es bereits im Vorfeld organisationsstrukturell geregelt sein, wann diese Rückmeldung "zeitnah" erfolgt, wer diese Unterrichtung übernimmt und in welcher Form diese erfolgen soll.

Bei der Abschlusseinschätzung werden die unterschiedlichen Perspektiven und Argumente sowie die Ergebnisse und Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen dokumentiert.

Zwingende Inhalte der Dokumentation sind:

- Die fachliche Begründung zum Ergebnis der Gefährdungseinschätzung, inkl. der konkreten Benennung der einzelnen Gefährdungsmerkmale und dem Tun bzw. dem Unterlassen der Personensorgeberechtigten und ggf. weiterer Erziehungsberechtigter dahingehend sowie die Prognose möglicher Schädigungen (s.o.),
- bei weiterem Klärungsbedarf der Zeitrahmen, in dem die Sondierung erfolgen soll,
- die ausgesprochenen Handlungsempfehlungen zu geeigneten und notwendigen Maßnahmen für die Abwendung der festgestellten Gefährdung sowie die Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen.

2.5. Maßnahmen zur Abwendung einer bestehenden Gefährdung

2.5.1. Prinzipien bei den Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung

Die zu ergreifenden Maßnahmen zur Abwendung einer bestehenden Gefährdung leiten sich aus dem konkreten Ergebnis der Gefährdungseinschätzung ab und sind in ihrer Ausgestaltung ebenfalls im fachkollegialen Zusammenwirken zu beraten.

Dabei ist das Jugendamt zunächst verpflichtet, die Eltern in die Verantwortung zu nehmen, ihr Verhalten dahingehend zu ändern, dass der Schutz des Kindes bzw. der oder des

Jugendlichen wiederhergestellt wird. Dazu sind ihnen auf freiwilliger Basis notwendige und geeignete Hilfen anzubieten. Erst, wenn diese Unterstützungsangebote von den Personensorgeberechtigten nicht in Anspruch genommen werden oder nicht ausreichen, um die festgestellte Gefährdung abzuwenden, kann das Familiengericht auch gegen den elterlichen Willen über zu ergreifende Maßnahmen entscheiden. Diese müssen immer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgen, d.h., die gerichtlichen Maßnahmen müssen nicht nur geeignet sein, um eine Gefährdung abzuwenden, sondern auch hinsichtlich der Eindringtiefe in das elterliche Sorgerecht in einem angemessenen Verhältnis zur bestehenden bzw. drohenden Gefährdung stehen (vgl. § 1666a BGB).

Die folgend dargestellten Maßnahmen zur Abwendung einer bestehenden Gefährdung können sowohl einzeln als auch in einer Kombination von verschiedenen Maßnahmen eingesetzt werden.

2.5.2. Vereinbarungen zur Abwendung der Gefährdung – Schutzplan

Wenn die Personensorgeberechtigten und ggf. weitere Erziehungsberechtigte problem-einsichtig sowie in der Lage und bereit sind, an den zur Abwendung einer festgestellten Gefährdung erforderlichen und geeigneten Maßnahmen mitzuwirken, können diese in einem Schutzplan³⁴ verbindlich festgelegt werden.

Maßnahmen können insbesondere sein:

- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (bspw. Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII, ambulante Unterstützungsangebote gem. §§ 16, 20 SGB VIII, gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII),
- Angebote anderer Leistungsträger,
- Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen zu Verhaltensänderungen, bspw. zum Unterlassen oder Unterbinden der das Kind bzw. die oder den Jugendlichen schädigenden Handlungen und/oder bezüglich des für den Schutz und die Abwendung der Gefährdung notwendigen Tuns bzw. Veranlassens.

Alle Schutzmaßnahmen, die der Schutzplan enthält, sollen sich auf die konkrete Abwendung der festgestellten Gefährdungstatbestände beziehen und mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen gemeinsam entwickelt und formuliert werden. Dabei ist es zielführend, sie explizit über die Voraussetzungen und den Zweck des

³⁴ Der Begriff "individualisiertes Schutzkonzept" wurde im Zuge der Fortschreibung dieser Empfehlungen mit dem Begriff "Schutzplan" (analog zum Hilfeplan) ersetzt, u. a. auch um Verwechslungen mit den "einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten" zu vermeiden.

Schutzplans zu informieren, sich nach ihren Lösungsstrategien bzw. -ansätzen zu erkundigen und nach möglichen Ressourcen im Umfeld zu forschen.

Zudem sind die Personensorgeberechtigten und ggf. weitere Erziehungsberechtigte über Hilfe- und Unterstützungsoptionen durch die Kinder- und Jugendhilfe und bei Bedarf anderer Leistungsträger, Behörden und Institutionen umfassend zu informieren und zu beraten.

Die verschiedenen Maßnahmen, ggf. auch die unterschiedlichen Träger, sind im Schutzplan so miteinander zu kombinieren, dass sie möglichst nahtlos ineinandergreifen. Im Sinne der Beteiligung und Befähigung der Familie sind – unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahmen geeignet sind, die bestehende Gefährdung abzuwenden bzw. zukünftige Schädigungen zu vermeiden – solche zu bevorzugen, die von den Erziehungsberechtigten und Kindern bzw. Jugendlichen vorgeschlagen werden.

In der Praxis haben sich für die Verschriftlichung des Schutzplans strukturierte Vordrucke bzw. Formulare bewährt. Diese sollten Folgendes beinhalten, um für die Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendlichen, aber auch für die beteiligten Fachkräfte eine größtmögliche Transparenz und Klarheit über die getroffenen Vereinbarungen gewährleisten zu können:

- Eine differenzierte Beschreibung der einzelnen festgestellten Gefährdungsmerkmale bezogen auf den jeweiligen Einzelfall,
- die Benennung und Vereinbarung der notwendigen und geeigneten Handlungsschritte, die sich aus den konkreten Gefährdungsmerkmalen ableiten (Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung sowie welche Hilfen und Unterstützungen in welchem Umfang dafür erforderlich sind),
- die Absprachen zum weiteren Vorgehen mit eindeutiger und klarer Vereinbarung von Fristen und den Verantwortlichkeiten aller am Schutzplan involvierter Personen und Institutionen sowie die Benennung möglicher Konsequenzen bei Nichteinhaltung,
- die Vereinbarung von Kontrollen zur Wirksamkeit getroffener Vereinbarungen, Absprachen und Hilfen,
- den Gültigkeitszeitraum bzw. die Laufzeit des Schutzplans.

Bei der Festlegung des Gültigkeitszeitraums bzw. der Laufzeit des Schutzplans sind die Anforderungen zu definieren, bei denen die Gefährdung als abgewendet gilt (und damit der Schutzplan endet). Dabei sollte ein Schutzplan – je nach festgestellter Gefährdung – maximal eine Laufzeit von drei Monaten haben. Spätestens nach drei Monaten sollten im Rahmen einer erneuten Gefährdungseinschätzung die Inhalte bzw. Vereinbarungen des Schutzplans überprüft werden. Im besten Fall können die Schutzmaßnahmen beendet werden. Sollte jedoch weiterhin eine Gefährdung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen festgestellt werden, ist erneut zu prüfen, ob die ausgewählten Maßnahmen zur Abwendung

der Gefährdung noch geeignet und ausreichend sind oder ob nicht weitergehende Maßnahmen, bspw. die Anrufung des Familiengerichts gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII i.V.m. §§ 1666, 1666a BGB, erforderlich sind. Der Schutzplan ist je nach Ergebnis dieser erneuten Gefährdungseinschätzung fortzuschreiben bzw. umzuändern, wobei eine mehrfache Fortschreibung bei gleichbleibenden Gefährdungsmomenten in der Regel fachlich nicht vertretbar sein wird.

Sollten Dritte in den Schutzplan einbezogen werden, sei es in Form von Vereinbarungen zur Unterstützung der Familie, zur weiteren Abklärung von Anhaltspunkten (z. B. Vorstellung beim Kinderarzt) oder als Kontrollinstanz, sind diese Personen bzw. Institutionen im besten Fall an der Ausarbeitung zu beteiligen. In jedem Fall müssen ihnen ihre Aufgaben bei der Umsetzung des Schutzplans sowie die fallzuständigen Mitarbeitenden im Jugendamt benannt werden.³⁵

In dem verschriftlichten Schutzplan sollten alle Vereinbarungen und Absprachen so dezidiert und in einer verständlichen und nachvollziehbaren Form dokumentiert werden, dass alle Beteiligten ihre jeweiligen Rollen, Verantwortlichkeiten und Fristen verstehen und die geforderten Umsetzungsschritte nachvollzogen werden können. Der Schutzplan mit den getroffenen Vereinbarungen sollte von allen Beteiligten unterschrieben und anschließend ausgehändigt werden.

2.5.3. Abwendung der Gefährdung durch Gewährung von Hilfen

Das Jugendamt ist gem. § 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII verpflichtet, den Erziehungsberechtigten Hilfen³⁶ anzubieten, wenn diese geeignet und notwendig sind, um eine bestehende Gefährdung und/oder einen (drohenden) Schaden abzuwenden. Die Entscheidung darüber, welche Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe zur Abwendung der Gefährdung geeignet sind, liegt im fachlichen Ermessen der fallführenden Fachkraft im Jugendamt und sollte im jeweiligen Einzelfall im Rahmen der oder im Anschluss an die Abschlusseinschätzung getroffen werden. Zu berücksichtigen sind bei der Entscheidung neben den Gefährdungstatbeständen für das Kind bzw. die oder den Jugendlichen insbesondere auch die Einschätzung der Fachkräfte zur Problemakzeptanz, zur Problemkongruenz, zur Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft, Erziehungs- und Fürsorgefähigkeit sowie zur Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Personensorgeberechtigten und ggf. auch der weiteren Erziehungsberechtigten.³⁷

³⁵ Es wird empfohlen, bei der Beteiligung von Institutionen immer auch ganz konkret die Personen, die als Vertretungen der Institution am Schutzplan mitwirken, zu benennen.

³⁶ Damit sind nicht ausschließlich Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII gemeint, sondern alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Wiesner/Wapler SGB VIII § 8a, RN 29).

³⁷ Zur Beschreibung der Dimensionen siehe Kap. I 2.4.4.

Das Angebot und die Motivation der Personensorgeberechtigten zur Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt in der Regel nach den Verfahrensvorschriften für die Einleitung und Durchführung des Hilfeplanverfahrens (§ 36 SGB VIII).³⁸

Werden zur Abwendung einer festgestellten Kindeswohlgefährdung Hilfen gem. §§ 27 ff. SGB VIII gewährt oder werden in laufenden Hilfen zur Erziehung gewichtige Anhaltspunkte bekannt, wird empfohlen, zusätzlich zum Hilfeplan einen Schutzplan (vgl. Kap. I. 2.5.2) aufzustellen. Beide Instrumente sollen sich immer aufeinander beziehen. So ist im Hilfeplan auf den Schutzplan und die darin getroffenen Vereinbarungen zur Abwendung einer festgestellten Gefährdung hinzuweisen. Ebenso sollte im Schutzplan auf den Hilfeplan verwiesen werden. In den Konstellationen, in denen Schutz- und Hilfeplan parallel laufen, kann es sein, dass die Inhalte des Hilfeplans³⁹ zeitweilig in den Hintergrund rücken müssen, da sie im Verhältnis zu den Inhalten des Schutzplans⁴⁰ als nachrangig zu bewerten sind.

Die schriftliche Dokumentation der getroffenen Vereinbarungen zur Abwendung einer festgestellten Gefährdung in einem separaten Schutzplan oder in einem Hilfeplan ist obligatorisch.⁴¹

2.5.4. Abwendung der Gefährdung mithilfe anderer Institutionen

Neben der eigenständigen Gewährung von Hilfen hat das Jugendamt gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII bei den Personensorgeberechtigten und ggf. bei weiteren Erziehungsberechtigten auch auf die Inanspruchnahme von Hilfen bzw. Maßnahmen anderer Institutionen hinzuwirken, wenn diese geeignet erscheinen, um eine Gefährdung abzuwenden.

Infrage kommen dafür unter anderem folgende Leistungen, Einrichtungen, Dienste u. ä.:

- Leistungen anderer Sozialleistungsträger, wie z. B. der Eingliederungshilfe gem. SGB IX für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderung, von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II bzw. XII oder auch Maßnahmen des sozialpsychiatrischen Dienstes,

³⁸ Vgl. hierzu ZBFS-BLJA (2020) und die Empfehlungen der BAGLJÄ (2015).

³⁹ Im Hilfeplan werden Ziele und Leistungen zur mittel- bis langfristigen Verbesserung der Erziehungssituation formuliert (z. B. Stärkung der erzieherischen Fähigkeiten der Eltern, Hilfen für Kinder bzw. Jugendliche, um bestehende Belastungen und bereits entstandene Schäden auszugleichen).

⁴⁰ Inhalt des Schutzplans sind zwingend notwendige Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung, die dafür erforderliche und zu leistende Unterstützung, sowie deren Kontrolle.

⁴¹ Zu beachten ist, dass in familiengerichtlichen Verfahren, u. a. gem. §§ 1666, 1666a BGB i.V.m. § 50 Abs. 2 Satz 2, 3 SGB VIII die Verpflichtung besteht, Auszüge des Hilfeplans vorzulegen (vgl. § 50 Abs. 2 SGB VIII). Die Vorlagepflicht umfasst hierbei nur das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. Es wird empfohlen, auch den Schutzplan vorzulegen, da in diesem die konkreten Gefährdungsmerkmale, die getroffenen Vereinbarungen und Aufträge zur Abwendung der Gefährdung, etwaige Hilfen und Kontrollen festgeschrieben sind.

- Einrichtungen der Gesundheitshilfe, wie beispielweise ärztliche Untersuchungen, auch zur Einschätzung von Schwere und evtl. Ursache einer Erkrankung bzw. Verletzung, medizinische und/oder therapeutische Behandlung und Versorgung,
- Maßnahmen der Polizei, Staatsanwaltschaft oder der Gerichte zur Gefahrenabwehr.

Die Beratung des Jugendamtes über die Hilfsangebote anderer Sozialleistungsträger, inkl. ggf. die Unterstützung der Leistungsberechtigten bei der Antragstellung, erfolgt auf Grundlage von § 10a SGB VIII.

Über die Inanspruchnahme dieser Unterstützungsangebote entscheiden im Regelfall die Personensorgeberechtigten – außer wenn Gefahr im Verzug ist. Gesetzt den Fall, dass eine oder mehrere der oben genannten Hilfen eines anderen Trägers bzw. einer anderen Behörde umgehend erforderlich sind, kann das Jugendamt aufgrund seines eigenen Schutzauftrages tätig werden, die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst einschalten und die entsprechenden Maßnahmen in die Wege leiten (vgl. § 8a Abs. 3 S.2 SGB VIII). Dies kann jedoch immer nur unter der Maßgabe erfolgen, dass die Personensorgeberechtigten dies nicht oder nicht rechtzeitig selbst tun (können oder wollen).

2.5.5. Abwendung der Gefährdung durch familiengerichtliche Verfahren

Das Familiengericht bildet mit dem Jugendamt bei der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts eine "Verantwortungsgemeinschaft". Aufgabe des Jugendamtes ist es, Personensorge- und ggf. weitere Erziehungsberechtigte mittels sozialpädagogischer Intervention und der Gewährung von Hilfen bei der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zu unterstützen. Demgegenüber muss das Familiengericht entscheiden, ob aufgrund der Gefährdungslage für die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen ein Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht gerechtfertigt ist.⁴²

Alleinige Voraussetzung für die (verpflichtende) Einschaltung des Familiengerichts durch das Jugendamt im Kontext des Schutzauftrags ist daher, dass das Jugendamt ein Tätigwerden des Familiengerichts zur Abwendung der Gefährdung des Minderjährigen als erforderlich erachtet, weil die eigenen Mittel zur Abklärung und/oder zur Abwendung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung nicht ausreichen (vgl. § 8a Abs. 2 SGB VIII).

Die Einschaltung des Familiengerichtes muss im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung daher bei nachstehenden Konstellationen in Betracht gezogen werden:

- Wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken (§ 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII),

⁴² Solche Eingriffe können in den in § 1666 BGB genannten Geboten und Verboten bestehen oder darin, den Eltern Teile ihres Sorgerechts oder das gesamte Sorgerecht zu entziehen.

- wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken bzw. die erforderlichen Hilfen anzunehmen (§ 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII),
- wenn aus Sicht des Jugendamts sorgerechtliche Maßnahmen erforderlich sind, um den Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen zu gewährleisten (§§ 1666, 1666a BGB),
- wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten trotz einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen einer als sofortigen Intervention erforderlichen Inobhutnahme widersprechen (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII).

Das Jugendamt hat grundsätzlich zwei Alternativen, sich bei einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung an das Familiengericht zu wenden. Bei der Entscheidung, welche der Möglichkeiten gewählt wird, kommt es auf den Zweck an, der mit der Beteiligung des Familiengerichts erreicht werden soll. Zum einen besteht die Möglichkeit der Anrufung des Familiengerichtes gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII und zum anderen die Anregung eines Verfahrens gem. §§ 1666, 1666a BGB. Letztere erfolgt unter der Voraussetzung und mit dem Ziel, dass – nach Einschätzung des Jugendamtes – sorgerechtliche Maßnahmen erforderlich sind, über die allein das Familiengericht entscheiden bzw. sie anordnen kann.⁴³

Die Anrufung des Familiengerichtes gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII ist geboten,

- wenn die Erziehungsberechtigten an der Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nicht mitwirken und somit eine Gefährdungs- und Risikoeinschätzung nicht abschließend möglich ist oder
- wenn Erziehungsberechtigte⁴⁴ (zu diesem Zeitpunkt) nicht bereit sind, erforderliche Hilfen zur Abwendung der Gefährdung anzunehmen.

Insbesondere in diesen Konstellationen kann die frühzeitige Erörterung der Kindeswohlgefährdung vor Gericht – mittels der Autorität und Eingriffsbefugnisse des Familiengerichts – helfen, den Abklärungsprozess zu befördern und/oder die Annahme von bzw. Mitwirkung an Hilfen zu initiieren bzw. zu unterstützen.^{45 46}

⁴³ Die Anregung zur Eröffnung eines familiengerichtlichen Verfahrens gem. §§ 1666, 1666a BGB kann jede Person vornehmen, nicht nur die Fachkräfte des Jugendamts, sondern z. B. auch Elternteile, Lehrkräfte usw.

⁴⁴ Wichtig ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass nur die Personensorgeberechtigten einen Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Form von Hilfen zur Erziehung haben und auch nur gegen die Personensorgeberechtigten Maßnahmen gem. §§ 1666, 1666a BGB gerichtet sein können.

⁴⁵ Gem. § 157 FamFG soll das Familiengericht mit den Eltern und ggf. der oder dem Minderjährigen in Verfahren gem. §§ 1666 und 1666a BGB die Situation erörtern und insbesondere klären, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden und welche Konsequenzen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.

⁴⁶ Die Familiengerichte eröffnen regelhaft – unabhängig davon auf welchem der beiden Wege die Jugendämter sie einschalten – das entsprechende Verfahren als eines gem. §§ 1666, 1666a BGB, da dies deren Rechts- und Arbeitsgrundlage darstellt.

Grundsätzlich gilt, dass aus Sicht des Jugendamtes ein familiengerichtliches Verfahren im Kontext des Kinderschutzes – als letzter Schritt – immer der Abklärung bzw. Abwendung einer Gefährdung dient und nicht als Strafe für elterliches Tun und/oder Unterlassen anzusehen ist.

Ob eine Einschaltung des Familiengerichts zur Einleitung und Durchführung des familiengerichtlichen Verfahrens als Maßnahme erforderlich ist, hat das Jugendamt in jedem Einzelfall fachlich zu prüfen und zu entscheiden. Die Gründe für diese Entscheidung sind schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Im Sinne der Transparenz und Kooperation sollte das Jugendamt die Personensorgeberechtigten – wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird – über die Anrufung des Familiengerichtes informieren.

Bei einer Anrufung des Familiengerichtes im Kontext des Schutzauftrags ist es u. a. Aufgabe des Jugendamtes, das Familiengericht über den Sachverhalt mittels konkreter Beschreibungen der Tatsachen zu informieren und es mit einer sich daran anschließenden sozialpädagogischen Einschätzung bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen. Die Grundlage für die familienrichterliche Entscheidung bildet die Überprüfung, ob die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 BGB vorliegen, also ob das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen gefährdet ist und ob gleichzeitig die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden.

Diesen familienrichterlichen Entscheidungsmaßstab sollte die Fachkraft des Jugendamtes in ihrer Stellungnahme mitdenken, und dementsprechend erläutern bzw. begründen,

- worin aus Sicht des Jugendamtes das konkrete Kind bzw. die oder der konkrete Jugendliche in seinem Wohl im Sinne des § 1666 BGB gefährdet ist,⁴⁷
- ob das Kind bzw. die oder der Jugendliche schon einen Schaden erlitten hat,
- wie die Wahrscheinlichkeit eingeschätzt wird, dass das Kind bzw. die oder der Jugendliche einen Schaden nehmen wird, wenn die Gefährdung weiterbestehen sollte,
- von welcher Art und Erheblichkeit der (drohende) Schaden beschaffen ist,
- wie die Prognose ist, dass die Personensorgeberechtigten den (drohenden) Schaden langfristig und dauerhaft abwenden können und wollen

⁴⁷ Für Maßnahmen, die das Familiengericht nach § 1666 BGB trifft, muss die Annahme der Wahrscheinlichkeit auf ganz konkreten Verdachtsmomenten beruhen, eine nur abstrakte mutmaßliche Gefährdung genügt nicht (siehe u. a. BGH-Beschluss vom 6. Februar 2019 XII ZB 408/18).

- ggf. was schon zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung von wem unternommen wurde und
- ggf. warum Hilfen nicht angeboten wurden bzw. angebotene Unterstützung nicht angenommen wurde bzw. Hilfen nicht ausreichend waren, um die Gefährdung abzuwenden,
- wie die Kindeswohlgefährdung nach Einschätzung des Jugendamts – unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. § 1666a BGB) – behoben werden kann. Dabei sind insbesondere auch die Äußerungen und Willensbekundungen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen zu dokumentieren und fachlich bezüglich der Sicherstellung des Kindeswohls einzuordnen.

Außerdem kann das Jugendamt bereits in seiner Stellungnahme an das Familiengericht die Bestellung eines Verfahrensbeistandes⁴⁸ anregen, ggf. geeignete Personen benennen und ggf. die Beauftragung eines Sachverständigen anregen bzw. beantragen.

Das Jugendamt hat die Möglichkeit, das Gericht auf eine aus seiner Sicht notwendige Prüfung einer einstweiligen Anordnung (gem. § 155 i. V. m. § 157 Abs. 3 FamFG) hinzuweisen, wenn es sofortige Maßnahmen zum Schutz der bzw. des Minderjährigen für erforderlich hält. In diesem Fall sollte das Jugendamt mit dem Familiengericht möglichst schon vorab telefonisch Kontakt aufnehmen.

Neben der familiengerichtlichen Stellungnahme des Jugendamtes ist dem Familiengericht in Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB – sofern bereits eine hilfeplangesteuerte Leistung vom Jugendamt gewährt wird – ein Hilfeplanauszug vorzulegen (§ 50 Abs. 2 SGB VIII). Dieser Auszug soll lediglich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen beinhalten. Selbst wenn nur die Auszüge des Hilfeplans verpflichtend vorzulegen sind, wird es in der Regel entscheidungsdienlich sein, einen ggf. bereits erarbeiteten Schutzplan (siehe Kap. I 2.5.2) an das Familiengericht weiterzuleiten.

Im Rahmen der familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung nimmt das Familiengericht eine eigene Gefährdungseinschätzung vor, die nicht zwingend mit der Einschätzung des Jugendamtes übereinstimmen muss. Bei Dissens hat das Jugendamt nach Beschlussfassung durch das Familiengericht in erster Instanz die Möglichkeit der

⁴⁸ In Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB ist durch das Familiengericht ein Verfahrensbeistand für das Kind bzw. die oder den Jugendlichen zu bestellen (§ 158 FamFG). Aufgabe der Verfahrensbeistände ist es, das Kind bzw. die oder den Jugendlichen angemessen über das Verfahren zu informieren und seine Rechte und Interessen im Verfahren zu vertreten. Zudem erhalten Verfahrensbeistände häufig den Auftrag, die Situation mit den Eltern zu erörtern und auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken (vgl. § 158b Abs. 2 FamFG).

Beschwerde und somit die Befassung des Einzelfalls durch das Oberlandesgericht zu initiieren (vgl. § 64 Abs. 1, 2 FamFG).⁴⁹ Da die Beschwerde jedoch keine aufschiebende Wirkung hat, muss das Jugendamt ggf. die Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Oberlandesgericht beantragen (vgl. § 64 Abs. 3 FamFG).⁵⁰

Die Inobhutnahme des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen stellt – wenn das Familiengericht im Gegensatz zum Jugendamt keine Kindeswohlgefährdung feststellt – keine Möglichkeit zur Abwendung der Gefährdung dar. Eine Inobhutnahme kommt in dieser Konstellation erst wieder dann in Betracht, wenn neue Erkenntnisse vorliegen, die ein sofortiges Tätigwerden des Jugendamtes zum Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen erforderlich machen.

2.5.6. Inobhutnahme als vorläufige Schutzmaßnahme

Eine Inobhutnahme kommt im Kontext der Umsetzung des Schutzauftrags für das Jugendamt als Maßnahme dann in Frage,

- wenn eine konkrete dringende⁵¹ Gefahr für das Wohl eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen besteht,
- mildere Mittel zur Abwendung der akuten Gefährdung bzw. konkreten Gefahr nicht greifen; d.h. eine konkret beschreibbare, dringende Gefahr nicht anders als durch eine Inobhutnahme des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen abwendbar ist (§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) und
- die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht widersprechen (d. h. Zustimmung oder Duldung) oder aber, wenn sie der Inobhutnahme widersprechen, aber gleichzeitig eine Entscheidung des Familiengerichtes nicht abgewartet werden kann.⁵²

⁴⁹ Das Jugendamt ist zwingend in Verfahren gem. §§ 1666, 1666a BGB zu beteiligen (gem. 162 Abs. 2 S. 1 FamFG), d.h., das Jugendamt wird nicht erst durch eine Beschwerdeeinlegung zum Verfahrensbeteiligten, sondern hat diese Stellung von Beginn des Verfahrens an. Als Beteiligter können dem Jugendamt auch Kosten des gerichtlichen Verfahrens (in der Regel mit Ausnahme der Gerichtskosten) auferlegt werden.

⁵⁰ Siehe hierzu auch die Veröffentlichung des DiJuF zu Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamtes in Kindschaftsverfahren vor dem Familiengericht, 2017.

⁵¹ Die Einschätzung der Dringlichkeit bezieht dabei sich darauf, dass ohne Intervention eine ganz konkrete Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen und/oder seelischen Wohls des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitlich unmittelbar bevorsteht oder sich manifestieren würde, und gleichzeitig darauf, dass die Schädigung erheblich sein würde (vgl. Eingriffsvoraussetzung § 1666 BGB).

⁵² Sollten die Personensorgeberechtigten einer erforderlichen Inobhutnahme widersprechen, ist sofort das Familiengericht zu unterrichten und dessen Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen herbeizuführen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Nachdem die Familiengerichte im Regelfall einen gerichtlichen Bereitschaftsdienst vorhalten und gem. § 157 Abs. 3 FamFG die Möglichkeit haben, im Rahmen der einstweiligen Anordnung Eilentscheidungen zu treffen, wird eine Inobhutnahme gegen den Willen der Personensorgeberechtigten und ohne rechtzeitige Entscheidung des Familiengerichts nur in absoluten Ausnahmefällen akuter, nicht anders abwendbarer Gefährdung gegeben sein.

Die oben genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Wenn auf Grundlage einer solchen Konstellation das Jugendamt verpflichtet ist, eine Inobhutnahme als vorläufige Schutzmaßnahme zu veranlassen, finden alle weiteren Bestimmungen zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII Anwendung. Eine Ausnahme stellen hierbei unbegleitete eingereiste Minderjährige dar, deren Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII erfolgt.⁵³

Ziel einer Inobhutnahme ist es, dass das Kind bzw. die oder der Jugendliche kurzfristig in einer sicheren und angstfreien Umgebung untergebracht und versorgt ist. Gleichzeitig gilt es, die Situation mit den Erziehungsberechtigten sowie mit dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen zu klären, um bestenfalls eine gemeinsame Lösung zu finden, die eine weitere Gefährdung abwendet bzw. (auch längerfristig) vermeiden hilft. Die Unterbringung eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen im Rahmen einer Inobhutnahme, die wegen einer akuten Gefährdungssituation vorgenommen wurde, dient daher sowohl der vordringlichen Schutzgewährung, Betreuung und Versorgung als auch der Klärung weiterführender, mittelfristiger Perspektiven.

Eine Inobhutnahme, die aufgrund einer festgestellten Gefährdung veranlasst wurde, kann daher erst beendet werden, wenn die akute Gefährdung abgewendet ist. Folglich kann eine Inobhutnahme bspw. nicht zwangsläufig mit der Bestellung eines Vormunds oder Ergänzungspflegers beendet werden, sondern erst dann, wenn andere erforderliche (Anschluss-)Hilfen gewährt und installiert wurden. Ziel der maßgeblichen Entscheidungen ist, dass zu keinem Zeitpunkt eine Schutzlücke entstehen kann.

Jugendamtsintern ist das Verfahren der Inobhutnahme und ihre Ausgestaltung mit fachlichen Standards zu hinterlegen, d. h. sowohl bezüglich des Entscheidungsprozesses für diese Schutzmaßnahme, der Wahl und notwendigen Rahmenbedingungen der jeweiligen Unterbringungsart (geeignete Person, geeignete Einrichtung oder geeignete sonstige Wohnform)⁵⁴, der Durchführungsmodalitäten der Inobhutnahme bzw. Herausnahme, der Aufgabenwahrnehmung während der Unterbringung sowie des Vorgehens bei ihrer Beendigung.⁵⁵

⁵³ Vgl. hierzu die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen.

⁵⁴ Insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Behinderung müssen bestehende Konzepte zur Unterbringung im Kontext von Inobhutnahme so weiterentwickelt werden, dass sie den spezifischen Bedarfen dieser Zielgruppe entsprechend gerecht werden können. Dies kann in alleiniger Zuständigkeit eines Jugendamts oder in Kooperation mit Nachbarjugendämtern geschehen sowie – im Sinne der Netzwerkarbeit – mit und unter Hinzuziehung der Expertise von Kooperationspartnern außerhalb der Jugendhilfe, wie bspw. der Eingliederungshilfe oder des medizinischen Bereichs.

⁵⁵ Eine differenzierte Beschreibung hierzu ist in den Fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII zu finden.

In jedem Fall sollte die Entscheidung für eine Inobhutnahme als aktuell einzige, geeignete bzw. notwendige, kurzfristige Schutzmaßnahme sowie über deren Beendigung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Die Entscheidung ist entsprechend zu begründen, sowie schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.6. Zusammenwirken bei Zuständigkeitswechsel oder zeitgleicher Zuständigkeit

Grundsätzlich gilt für die Wahrnehmung des Schutzauftrags – bezogen auf die örtliche Zuständigkeit – das Prinzip der Allzuständigkeit. Das bedeutet, dass bei dem Jugendamt der Schutzauftrag ausgelöst wird, in dessen Bereich sich das Kind bzw. die oder der Jugendliche beim Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung tatsächlich aufhält. Das jeweilige Jugendamt hat mittels Gefährdungseinschätzung zu prüfen, ob es aufgrund der Gefährdungslage unmittelbare vorläufige Schutzmaßnahmen in Form einer Unterbringung im Rahmen einer Inobhutnahme ergreifen muss (§ 87 SGB VIII). Dies gilt unabhängig davon, ob es für eine schon laufende oder später einzuleitende Leistungsgewährung gemäß § 86ff. SGB VIII örtlich zuständig ist.

Mehrere Jugendämter sind an der Aufgabenwahrnehmung des Schutzauftrags im Kontext desselben Einzelfalls dann beteiligt, wenn die örtliche Zuständigkeit für Inobhutnahme (§ 87 SGB VIII), Leistungsgewährung (§§ 86, 86b SGB VIII) und/oder Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 87b SGB VIII) auseinanderfallen. In diesen Fallkonstellationen ist eine qualifizierte Fallübergabe bzw. die Weitergabe aller Daten notwendig, die das jeweils beteiligte Jugendamt für seine spezifische Aufgabenwahrnehmung benötigt, so dass Hilfen und Schutz lückenlos gewährleistet werden können.

Das Jugendamt, dem die gewichtigen Anhaltspunkte mitgeteilt werden, ist gem. § 8a Abs. 6 SGB VIII verpflichtet, diese dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Übermittelt werden dabei alle Daten, die für die Fallführung, d.h. sowohl für die Gewährung von Leistungen, als auch die Wahrnehmung des Schutzauftrags relevant sind.

Die Kooperation mehrerer Jugendämter bzw. die Fallübergabe ist insbesondere in den folgenden Konstellationen erforderlich:

- Durch Umzug der Familie während des laufenden Überprüfungsverfahrens ändert sich die örtliche Zuständigkeit gem. § 86 ff. SGB VIII.
- Aufgrund des unterschiedlichen Aufenthalts von Personensorgeberechtigten und Kind bzw. Jugendlicher oder Jugendlichem fallen die Zuständigkeiten für die Leistungsgewährung, für die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren und für die Inobhutnahme auseinander, so dass mehrere Jugendämter zuständig sind.

- Die Mitteilung geht irrtümlich in einem Jugendamt ein, das weder für die Leistungsgewährung, noch für die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren oder für die Inobhutnahme zuständig ist.

Für die Fallübergabe hat sich in der Praxis ein mehrstufiges Vorgehen bewährt. In einem ersten Schritt erfolgt die Informationsweitergabe zwischen den Fachkräften der beteiligten Jugendämter, wobei eine ausschließlich schriftliche Mitteilung nicht ausreichend erscheint. Gleichzeitig besteht aber auch nicht in allen Fällen die Notwendigkeit eines persönlichen Gesprächs mit allen Fachkräften. Vielmehr sollte im Einzelfall über das Format der Fallübergabe entschieden werden. Im Anschluss sind Art und Ergebnis der Fallübergabe nachvollziehbar und schriftlich zu dokumentieren. In einem nächsten Schritt sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind bzw. die oder der Jugendliche zu beteiligen und in den weiteren Prozess der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Davon abgesehen werden darf nur, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Die Qualität der Fallübergabe bemisst sich daran, ob alle relevanten Informationen, Einschätzungen und Perspektiven zur Gefährdungslage transparent und vollständig für alle beteiligten Akteure ausgetauscht worden sind, so dass die weiteren Handlungsschritte sowie Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten zum Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen vereinbart bzw. ergriffen werden können.

In dem Fall, dass die Mitteilung irrtümlich bei einem unzuständigen Jugendamt eingegangen ist, kann von einer gemeinsamen Fallübergabe abgesehen werden, da in dieser Konstellation ausschließlich die eingegangene Mitteilung weitergeleitet wird. Allerdings erscheint auch hier die ausschließliche Weiterleitung per Fax oder postalisch nicht ausreichend. Vielmehr wird empfohlen, vorab telefonisch Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendamt aufzunehmen und sich im Nachgang den Eingang der Mitteilung schriftlich bestätigen zu lassen.

3. Dokumentation in Kinderschutzverfahren

Die lückenlose, nachvollziehbare, schriftliche Dokumentation des Verlaufs und der Bewertungs- und Beurteilungsprozesse von Beginn bis zum Ende des Verfahrens ist ein weiterer zentraler Qualitätsstandard bei der Erfüllung des Schutzauftrags. Sie dient allen Beteiligten als reflexive Selbstkontrolle, als Gedächtnisstütze, als Ordnungshilfe und auch als Beweismittel für die Rekonstruktion in haftungsrechtlichen Fragen.

Die Dokumentationspflicht betrifft alle Verfahrensschritte und folgt den Prinzipien der Aktenführung (Aufgabenbezug, Erforderlichkeit, Überprüfbarkeit, Nachvollziehbarkeit) sowie den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Aus der Dokumentation sollte deutlich werden, wie sich auf jeder Stufe die Problemlage für die Beteiligten dargestellt hat, welche Einschätzungsinstrumente zur Beurteilung genutzt und welche Entscheidungen getroffen wurden.

In diesen fachlichen Empfehlungen wurden bereits bei den Beschreibungen der einzelnen Verfahrensschritte detaillierte Hinweise zur Dokumentation gegeben. Anhand dieser wird deutlich, dass grundsätzlich bei der Dokumentation von jedem Verfahrensschritt mindestens die folgenden Punkte ausgeführt sein müssen:

- Anlass und Zweck des Verfahrensschritts,
- zu beurteilende Situation,
- beteiligte Fachkräfte,
- beteiligte Kinder bzw. Jugendliche,
- beteiligte Personensorgeberechtigte und ggf. weitere Erziehungsberechtigte,
- Darstellung der Sichtweise der Betroffenen,
- Beschreibung des wahrgenommenen Sachverhalts bzw. Eindruck von der Lebenssituation des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen,
- Ergebnis der Einschätzung,
- Entscheidung über weitere Schritte sowie die jeweils tragenden Gründe,
- Art und Weise der Ermessensausübung,
- Festlegung der nächsten Schritte und diesbezüglicher Verantwortlichkeiten,
- Zeitschiene für Überprüfungen.

Bei der Dokumentation sollte die Trennung von Fakten, Interpretation und Bewertung kenntlich gemacht werden. Außerdem müssen die Aufbewahrungsfristen der Einzelfalldokumentation geregelt und bekannt sein.⁵⁶

⁵⁶ Vgl. hierzu die „Empfehlungen über die Aufbewahrung von Akten der Jugendämter“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 26.07.2004, Az.: AMS VI 5/7273/1/03.

4. Datenschutz in Kinderschutzverfahren

4.1. Leitsätze und Prinzipien im Datenschutz

Die Gewährleistung des Sozialdatenschutzes⁵⁷ sowie der fachlich reflektierte Umgang mit personenbezogenen und anvertrauten Daten sind die Voraussetzung für eine vertrauensvolle Hilfebeziehung zwischen Jugendamt, den Personensorgeberechtigten, ggf. weiteren Erziehungsberechtigten und dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen.⁵⁸ Die besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Kinderschutz unterstreichen dabei die Verantwortung der Personensorgeberechtigten für den Schutz ihrer Kinder bzw. für die Gefährdungsabwendung Sorge zu tragen. Sie ermöglichen es aber auch den Fachkräften, den Schutzauftrag (in Kooperation mit weiteren Akteuren und Institutionen im Kinderschutz) umzusetzen, wenn die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage sind.

Das Wissen um und die Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Kinderschutz sind damit zentrale Voraussetzung für einen gelingenden Kinderschutz vor Ort.

Rahmengebend sind die folgenden Prinzipien:

- Daten⁵⁹ sind grundsätzlich bei den Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). In Kinderschutzfällen sind dies in der Regel die Personensorgeberechtigten, ggf. weitere Erziehungsberechtigte und einsichtsfähige Minderjährige.⁶⁰ Für Kinderschutzverfahren gilt die Ausnahme, dass eine Datenerhebung auch bei Dritten (z. B. Kindertageseinrichtung, Schule, Therapeuten, Ärzte) zulässig ist, wenn dies zur Erfüllung des Schutzauftrages erforderlich ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII) – dies kann in dieser Konstellation dann auch gegen den Willen der Betroffenen erfolgen. Regelhaft sind die Betroffenen auch über diese Datenerhebung zu informieren, außer dies stellt den Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen in Frage.
- Die betroffenen Personen sind im Sinne des Transparenzgebots vor der Datenerhebung über deren Rechtsgrundlage sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung

⁵⁷ Die rechtlichen Bestimmungen zur Gewährleistung des Sozialdatenschutzes finden sich in der EU-DGSVO, § 35 SGB I, §§ 67a-85a SGB X, §§ 61-65 SGB VIII.

⁵⁸ Der Sozialdatenschutz wird flankiert durch die in § 203 StGB geregelte strafrechtliche Sanktionierung von Schweigepflichtverletzungen, die bestimmte Berufsgruppen oder Amtsträger trifft, die Geheimnisse offenbart erhalten haben. Allerdings enthält auch der § 203 StGB in bestimmten Fällen Offenbarungsbefugnisse.

⁵⁹ Wenn im Folgenden von „Daten“ gesprochen wird, sind personenbezogene Daten gemeint. Gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind dies alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen. Sozialdaten sind personenbezogene Daten, die von einem Sozialleistungsträger (vgl. § 35 SGB I) nach den Sozialgesetzbüchern verarbeitet werden (vgl. § 67 Abs. 2 S. 1 SGB X).

⁶⁰ Personensorgeberechtigte sind als gesetzliche Vertreter für die datenschutzrechtlichen Belange ihrer Kinder verantwortlich, sofern diese noch nicht einsichtsfähig sind. Einsichtsfähigkeit liegt in der Regel ab dem vollendeten 15. Lebensjahr vor. Im Einzelfall kann es trotz Einsichtsfähigkeit jedoch sinnvoll sein, zusätzlich die Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen. Erziehungsberechtigte, die nicht gleichzeitig auch die Personensorge innehaben, können nur in die Verarbeitung ihrer eigenen personenbezogenen Daten einwilligen.

aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind (§ 62 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Zu beachten sind auch die Informationspflichten gem. Art. 13, 14 DSGVO, die vor der erstmaligen Datenerhebung zu erfüllen sind. Dies gilt auch bei Kinderschutzverfahren; es sei denn, der Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen erfordert eine Erhebung ohne Kenntnis der betroffenen Personen oder eine Aufklärung vorab ist aufgrund der Dringlichkeit nicht möglich.

- Das Erforderlichkeits- und Zweckbindungsprinzip verlangt vor einer Erhebung (Beschaffung) von Daten stets zu prüfen, ob diese zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. D.h. in Kinderschutzverfahren ist zu prüfen, welche Informationen zwingend für die Wahrnehmung des Schutzauftrags erforderlich sind (vgl. § 62 Abs. 1 SGB VIII). Und auch nur die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten dürfen gespeichert werden, d. h. das Speichern von Informationen auf Vorrat, z. B. für den Fall, dass sich zukünftig mit einer Familie eine Hilfebeziehung ergeben könnte, ist nicht gestattet (vgl. § 63 Abs. 1 SGB VIII).
- Eine Übermittlung von Daten an andere Stellen, Behörden bzw. Personen ist zulässig, sofern dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe, bspw. des Schutzauftrages, erforderlich ist und soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nach dem SGB VIII nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 69 Abs. 1 S. 1 SGB X, § 64 Abs. 2 SGB VIII).
- Besonders anvertraute Daten⁶¹ dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 SGB VIII an Dritte übermittelt werden. In Kinderschutzverfahren ist hierbei die Übermittlung von anvertrauten Daten an das Familiengericht nach § 8a Abs. 2 SGB VIII und an die externen Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a Abs. 1 SGB VIII hinzugezogen werden, von besonderer Relevanz. Bei Letzteren sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (vgl. § 64 Abs. 2a SGB VIII).

4.2. Datenschutzrechtliche Regelungen bei Aufnahme einer Gefährdungsmitteilung

Die datenschutzrechtlichen Regelungen werden in Fällen von (möglicher) Kindeswohlgefährdung das erste Mal relevant, wenn das Jugendamt diesbezügliche Hinweise von Personen außerhalb des Jugendamtes (sogenannte "Dritte") erhält. In dieser Konstellation werden Daten der betroffenen Personensorgeberechtigten, ggf. weiterer Erziehungsberechtigter und Minderjähriger nicht bei diesen selbst, sondern über die mitteilende Person erhoben. Eine Entgegennahme dieser Informationen ist insofern zulässig, als dass diese das Jugendamt ungefragt erreichen. Die so erlangten Daten dürfen vom Jugendamt nur gespeichert werden,

⁶¹ "Anvertraute Daten" sind Sozialdaten, die einer Fachkraft zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind (vgl. § 65 Abs. 1 S. 1 SGB VIII), d. h. die im Vertrauen auf eine besondere Schutzpflicht und in der Erwartung mitgeteilt worden sind, dass sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

wenn diese für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe, in diesem Kontext zur Erfüllung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII, erforderlich sind (§§ 62 Abs. 3 Nr. 2d, 63 Abs. 1 SGB VIII).

Werden die Daten von Personensorgeberechtigten, ggf. von weiteren Erziehungsberechtigten und Minderjährigen bei Dritten erhoben, sind die von dieser Datenerhebung betroffenen Personen grundsätzlich hierüber zu informieren, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen wird hierdurch in Frage gestellt (vgl. Art. 14 DSGVO i. V. m. § 82a Abs. 1 Nr. 1a, Nr. 2 SGB X). Die Gründe, die gegen eine Information der Betroffenen sprechen, sollten dokumentiert werden.

Die Daten der mitteilenden Person, insbesondere ihr Name und der Inhalt ihrer Mitteilung sind ebenfalls schützenswerte Daten. Sofern es sich bei der mitteilenden Person um eine Privatperson handelt, ist diese darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt die Daten geheim halten muss und die Daten nur bei Erteilung ihrer Einwilligung weitergeben darf.⁶² Zudem muss gefragt werden, ob die mitteilende Person ihre Einwilligung in die Verarbeitung ihres Namens und ihrer Kontaktdaten erteilt oder ob sie anonym bleiben möchte. Im Fall einer Einwilligung ist die betreffende Person über die Freiwilligkeit der Erteilung und die Möglichkeit eines jederzeitigen Widerrufs mit Wirkung für die Zukunft zu belehren. Sofern die mitteilende Person anonym bleiben möchte, dürfen ihre Identitätsdaten den betroffenen Erziehungsberechtigten sowie dem Minderjährigen – auch im Rahmen eines Antrags auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO oder Akteneinsicht gem. § 25 SGB X während des § 8a-Verfahrens – nicht mitgeteilt werden.⁶³

4.3. Weitergabe von Daten für die jugendamtsinterne Gefährdungseinschätzung

Die Gefährdungseinschätzung hat gem. § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften zu erfolgen; die hierfür erforderlichen Daten dürfen stets an die Fachkräfte, die nach dem Geschäftsverteilungsplan intern für die Wahrnehmung des Schutzauftrags zuständig sind, weitergegeben werden. Dies gilt auch für anvertraute Daten, wenn deren Weitergabe für die qualifizierte Gefährdungseinschätzung erforderlich ist (vgl. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII).

⁶² Etwas anderes gilt nur dann, wenn die mitteilende Person eindeutig wider besseren Wissens Falschbehauptungen mit Schädigungsabsicht erhoben hat und feststeht, dass keine Gefahr für das Wohl von Kindern oder Jugendlichen bestand. In diesem Fall dürfen die Sozialdaten ohne die Einwilligung der mitteilenden Person an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden (vgl. LG Augsburg, Beschluss vom 24.02.2014, Az. 1 Qs 81/14; LG Koblenz, Beschluss vom 15.09.2022, Az. 4 Qs 56/22).

⁶³ Vgl. hierzu VG Regensburg, Urteil vom 27.05.2014, Az. RO 4 K 14.423

4.4. Weitergabe von Daten an andere Aufgabenbereiche im Jugendamt

Innerhalb des Jugendamtes dürfen Daten nur dann an die nach der Geschäftsverteilung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII zuständigen Sachgebiete bzw. Fachkräfte weitergegeben werden, wenn diese Daten zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Fachkräfte erforderlich sind; z. B. dürfen bei einer Unterbringung im Rahmen von Inobhutnahme die für die Berechnung des Kostenbeitrags erforderlichen Daten vom Allgemeinen Sozialen Dienst an die wirtschaftliche Jugendhilfe weitergegeben werden.

Bei der elektronischen Aktenführung ist durch Zugriffsberechtigungen sicherzustellen, dass nur die jeweils zuständigen Personen Zugriff auf die entsprechenden Daten haben.

Zusätzlich sind besondere Vorkehrungen zum Schutz anvertrauter Daten zu treffen, da diese nur mit Einwilligung der Betroffenen an andere Sachgebiete im Jugendamt weitergegeben werden dürfen.

4.5. Datenübermittlung vom Jugendamt an Dritte

Grundsätzlich darf das Jugendamt personenbezogene Daten, die es zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII erhoben hat, nur an Dritte übermitteln, sofern dies zur Erfüllung des (eigenen) Schutzauftrags erforderlich ist oder eine andere gesetzliche Übermittlungsbefugnis besteht.

Dies ist in den folgenden Konstellationen der Fall:

- Wenn die Personensorgeberechtigten und ggf. weitere Erziehungsberechtigte die Mitwirkung bei der Erhebung von erforderlichen Daten verweigern bzw. nicht in der Lage oder bereit sind mitzuwirken, ist das Jugendamt zur Datenerhebung bei weiteren Stellen oder Personen (Dritten) befugt, sofern die Daten für eine fundierte Gefährdungseinschätzung erforderlich sind (vgl. § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII). Im Zuge dieser Datenerhebung werden immer auch Daten der betroffenen Personen vom Jugendamt an die befragten Dritten übermittelt. Die entsprechenden Gründe für die Datenerhebung bei Dritten sind zu dokumentieren.
- Wenn ergänzend bzw. zur Kontrolle der Richtigkeit der Informationen, die die Erziehungsberechtigten dem Jugendamt mitgeteilt haben, Informationen bei Dritten beschafft werden müssen, werden dadurch gleichermaßen vom Jugendamt Daten an Dritte übermittelt. In der Regel sollte hierfür von den Betroffenen eine Einwilligung in die Datenverarbeitung und damit eine Entbindung dieser Dritten von der Schweigepflicht gem. § 203 StGB eingeholt werden.
- Wenn das Jugendamt eine Fachberatung durch externe Expertise bei der Gefährdungseinschätzung in Anspruch nimmt (z. B. durch eine Fachstelle für sexuelle Gewalt, die Kinderschutzambulanz, Kinderärztin/-arzt etc.), dürfen die erforderlichen Daten an die

externen Fachkräfte übermittelt werden. Die Daten sollten jedoch vor der Übermittlung anonymisiert oder pseudonymisiert werden, soweit die Aufgabenerfüllung nach § 8a SGB VIII dies zulässt (vgl. § 64 Abs. 2a SGB VIII).

Wenn es nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, die Berufsheimnisträgerinnen bzw. Berufsheimnisträger, die gemäß § 4 Abs. 3 KKG das Jugendamt von einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung unterrichtet haben, an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, darf das Jugendamt die für diese Beteiligung erforderlichen Daten der mitteilenden Person gem. § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X (zur Erfüllung des Schutzauftrages) übermitteln, sofern die Übermittlung nicht den Erfolg einer zu gewährenden Leistung infrage stellt (vgl. § 64 Abs. 2 SGB VIII).

- Wenn das Jugendamt von einer oder einem in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsheimnisträgerin oder Berufsheimnisträger über Hinweise auf Kindeswohlgefährdung informiert wird, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben (und damit Daten übermitteln), ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.⁶⁴ Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 4 KKG). § 64 Abs. 4 SGB VIII enthält die Rechtsgrundlage für diese Datenübermittlung des Jugendamtes an die jeweiligen Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger.
- Wenn aus Sicht des Jugendamts das sofortige Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei zur Abwendung einer akuten Gefährdung notwendig ist und die Personensorgeberechtigten bzw. ggf. weitere Erziehungsberechtigte trotz Aufforderung diese nicht selber einschalten, ist das Jugendamt zum Einschalten der zuständigen Stellen und zur Übermittlung der erforderlichen Daten an diese Stellen befugt (§ 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X). Hat das Jugendamt die Polizei zur Abwendung der Gefährdung eingeschaltet, sind die Strafverfolgungsbehörden aufgrund des Legalitätsprinzips von Amts wegen verpflichtet, bezüglich eines möglicherweise strafbaren Verhaltens strafrechtliche Ermittlungen aufzunehmen.

⁶⁴ Diese Rückmeldung an die mitteilende Person aus dem Kreis der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger soll nur diese beiden Informationen beinhalten: 1. Sieht das Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und 2. Wurde das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung des Wohls des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen tätig und dauern ggf. ergriffene Maßnahmen noch an. Hintergrund dieser Regelung ist zum einen, dass die betreffenden Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger mit dieser Rückmeldung besser ihre im Verhältnis zu dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen und seiner Familie bestehenden Aufgaben und Pflichten erfüllen können; zum zweiten wird das Wissen um den weiteren Fortgang des Verfahrens nach einer Mitteilung für eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung zum Jugendamt als förderlich eingeschätzt (vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 121 – Begründung Regierungsentwurf zu § 4 Abs. 4 KKG).

- Wenn das Jugendamt im Wege der Amtshilfe ersucht wird, für Aufgaben der Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte und Behörden der Gefahrenabwehr die in § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB X abschließend genannten „Standarddaten“ (u. a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) zu übermitteln, darf es diese nach eigener Überprüfung, ob der Übermittlung keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegenstehen⁶⁵ und das Ersuchen nicht älter als sechs Monate ist, an die ersuchende Behörde übermitteln. Gemäß § 68 Abs. 2 SGB X entscheidet die Leitung des Jugendamtes über das Ersuchen.
- Wenn das Jugendamt Kenntnis von geplanten Straftaten im Bereich von Kapitalverbrechen, wie bspw. Mord, Totschlag oder auch Menschenhandel erlangt, besteht eine Anzeigepflicht gem. § 138 StGB. Diese besteht für jedermann, der zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg dieser Straftaten noch abgewendet werden kann, von diesen glaubhaft erfährt und es unterlässt, die Behörde oder den Bedrohten rechtzeitig darüber zu informieren. Die erforderlichen Daten dürfen gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB X an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.
- Wenn dem Jugendamt im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Schutzauftrages Tatsachen bekannt werden, die auf die Begehung einer nicht von § 138 StGB erfassten Straftat hindeuten, ist es nur dann zur Erstattung einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden und Übermittlung der erforderlichen Daten befugt, wenn dadurch die Gefährdung abgewendet werden kann und gleichzeitig der Erfolg einer notwendigen und geeigneten Leistung nicht in Frage gestellt wird. Die datenschutzrechtliche Grundlage hierfür findet sich in § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X, §§ 8a Abs. 1, 64 Abs. 2 SGB VIII.
- Wenn in strafgerichtlichen Verfahren Daten vom Jugendamt an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden sollen, dürfen diese nur dann übermittelt werden, wenn ein Zusammenhang zu der Erfüllung des Schutzauftrages besteht (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X). Wenn kein Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach § 8a SGB VIII besteht, die Strafverfolgungsbehörden aber Daten anfordern, richtet sich die Datenübermittlung nach § 73 SGB X.⁶⁶

⁶⁵ Die Prüfung schutzwürdiger Belange der Betroffenen erfolgt hierbei anhand von § 65 SGB VIII und § 76 SGB X.

⁶⁶ Gemäß § 73 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten auf Anordnung des Richters zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Betrifft das Strafverfahren hingegen eine andere Straftat (Vergehen gem. § 12 Abs. 2 StGB), dürfen nach richterlicher Anordnung nur die in § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB X genannten Angaben (Name, Vorname, früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften der betroffenen Person sowie Namen und Anschriften ihrer derzeitigen und früheren Arbeitgeber) und Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen übermittelt werden. Das Jugendamt muss in diesem Fall auf die Geheimhaltungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gem. § 78 Abs. 1 SGB X hinweisen.

4.6. Datenübermittlung an andere Jugendämter bei Unzuständigkeit oder Zuständigkeitswechsel

Mitteilungen auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung, die bei einem örtlich unzuständigen Jugendamt eingehen, müssen umgehend dem örtlich zuständigen Jugendamt weitergeleitet werden; d.h. dem Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind bzw. die oder der Jugendliche im Moment tatsächlich aufhält (vgl. Kap. I. 2.6.). Die entsprechend notwendige Datenübermittlung sollte aufgrund der Dringlichkeit bestenfalls telefonisch erfolgen, der Eingang der Mitteilung sollte vom zuständigen Jugendamt dem weiterleitenden Jugendamt schriftlich bestätigt werden.

Erhält ein Jugendamt Kenntnis von Umständen, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat es das nunmehr zuständige Jugendamt unverzüglich davon zu unterrichten und die für die Hilfestellung sowie die für den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln (§ 86c Abs. 2 SGB VIII).

5. Strukturelle Verankerung der Kooperation im Kinderschutz

Kinderschutz braucht starke Netz(werk)e.⁶⁷ Fast jede Maßnahme zur Umsetzung des Schutzauftrags erfordert ein Zusammenwirken von verschiedenen Fachkräften, Institutionen, Diensten und Einrichtungen, zum einem bezüglich der Koordination präventiver Maßnahmen oder diagnostischer Verfahren, zum anderen in deren wirksamen fallbezogenen Abstimmung. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) im Jahr 2012 sind die Jugendämter gem. § 3 Abs. 3 KKG angehalten, die strukturelle Kooperation im Kinderschutz zu organisieren.⁶⁸

Die Basis für die multiinstitutionelle Zusammenarbeit vor Ort, deren Qualität sich vor allem daran bemisst, ob im Einzelfall bestehende Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen wahrgenommen und abgewendet werden können, bilden u. a. verbindliche, fallunabhängige Absprachen und Verfahrenswege zur Kooperation im Kinderschutz zwischen den Akteuren. Dies gilt sowohl für die Zusammenarbeit innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe⁶⁹, als auch zwischen Jugendamt und anderen für den Kinderschutz verantwortlichen Berufsgruppen und Institutionen. Zu letzteren zählen insbesondere:

- Gesundheitswesen (niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger, Kliniken und dort verortete Kinderschutzgruppen, Sozialpädiatrische Zentren, Gesundheitsamt, Rechtsmedizin bzw. Bayerische Kinderschutzambulanz⁷⁰, Krisendienste Bayern⁷¹, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Erwachsenenpsychiatrie, Drogen- und Suchtberatung, Schwangerschaftsberatungsstellen etc.),
- Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, wenn deren Trägerschaft nicht ohnehin bei der Kinder- und Jugendhilfe verortet ist (z. B. Frühförderstellen),
- Schulen (öffentliche und private Schulen – hier müssen auch die Träger von außerschulischen Ganztagsangeboten mitgedacht werden),
- Justiz (z. B. Familiengericht und Strafgericht),

⁶⁷ Siehe hierzu auch die Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2012): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Erkennen und Handeln – Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte.

⁶⁸ Siehe bezüglich der Kooperation von Institutionen im **präventiven** Kinderschutz auch die KoKi-Netzwerke frühe Kindheit, kurz KoKis), die in Bayern (werdenden) Eltern mit Kindern von 0-3 Jahren niederschwellig Unterstützungsangebote der Frühen Hilfen anbieten. (<https://www.koki.bayern.de>).

⁶⁹ Die Absprachen und Verfahrenswege zur Kooperation im Kinderschutz innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe werden in den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherstellungsvereinbarungen zwischen Jugendamt und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) bzw. zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII) beschrieben – siehe hierzu Kap. II bzw. Kap. III.

⁷⁰ Weitere Informationen zur Bayerischen Kinderschutzambulanz sind zu finden unter <https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/kinderschutzambulanz/>.

⁷¹ Weitere Informationen zu den Krisendiensten Bayern sind zu finden unter <https://www.krisendienste.bayern/>.

- Behörden zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung (Polizei, Staatsanwaltschaft, Zollverwaltung),
- Organisationen und Einrichtungen im Bereich des Gewaltschutzes und der Opferhilfe, wie bspw. Frauenhäuser und -beratungsstellen⁷² und
- weitere Sozialleistungsträger (z. B. ARGE, Jobcenter, Sozialämter).

Nur wenn alle Beteiligten den Schutz von Kindern und Jugendlichen als gemeinsame, professionsübergreifende Verantwortung verstehen, die spezifischen Aufgaben, Angebote, Grenzen und Handlungslogiken der anderen Akteure kennen und darauf hinwirken, dass die entsprechenden Schnittstellen und Abläufe einzelfallunabhängig geklärt und organisationsübergreifend, strukturell verankert sind, ist eine optimale Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzsystems vor Ort möglich.

Oberstes Ziel der Kooperationspartnerschaften ist es daher, in wechselseitiger Akzeptanz und Wertschätzung der jeweiligen fachlichen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, alle Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten vor Ort so zu bündeln, so dass frühzeitig, im besten Falle präventiv, Kinder bzw. Jugendliche geschützt werden können. Dies ist umso bedeutsamer, wenn im Einzelfall die Möglichkeiten eines Akteurs dafür nicht ausreichen – bspw. um den Zugang zur Familie oder Familienmitgliedern herzustellen, für eine umfassende Sachverhaltsklärung und Gefährdungseinschätzung oder für die Gestaltung eines individuellen Schutzplans.

Der Prozess der Verständigung zwischen den jeweiligen Professionen zu Aufträgen, Rollen und Abläufen kann bspw. mit einer regelhaften Durchführung von interdisziplinären Arbeitskreisen und Qualitätszirkeln, gemeinsam besuchten Fortbildungen und Fachtagen, anonymisierten Fallbesprechungen etc. initiiert und befördert werden. Solche Reflexionsräume bieten Gelegenheit, sich wechselseitig differenziert über die maßgeblichen, arbeitsfeldbezogenen Kriterien für eine Kindeswohlgefährdung und die Definition weiterer Kernbegriffe der Kinderschutzarbeit zu verständigen. Sie ermöglichen, Anforderungen an die wechselseitige Informationsweitergabe zu klären und gleichzeitig die Risiken und Stolpersteine institutionsübergreifender Zusammenarbeit im Kinderschutz zu beleuchten – sowohl am Einzelfall orientiert, als auch evidenzbasiert.⁷³ Auch können diese Formate dazu dienen, sich ganz konkret über die Leistungen und Zugänge der jeweiligen Kooperationspartner zu informieren. Dies erleichtert im Einzelfall ein kompetentes Werben bei den Berechtigten für

⁷² Vgl. zu den Bezugspunkten und Notwendigkeiten der Kooperation im Kinderschutz zwischen Kinder- und Jugendhilfe und dem Frauenunterstützungssystem den Artikel von Reiners, A. (3/2020), S. 5-9.

⁷³ Vgl. hierzu auch die Forschungsergebnisse des NZFH im Projektbereich "Qualitätsentwicklung Kinderschutz", vorgestellt und diskutiert z. B. im Fachgespräch "Kooperation im Kinderschutz – Schnittstelle oder Schwachstelle?" im Jahr 2018: <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-kinderschutz/fachgespraeche-zum-kinderschutz/kooperation-im-kinderschutz/>

die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen bzw. ggf. das eigenständige Organisieren von Maßnahmen bei anderen Trägern bzw. Behörden zur Abwendung einer Gefährdung.

Die Klarheit und Verbindlichkeit von Kooperationsabsprachen werden durch deren Verschriftlichung sowie einer jährlichen Evaluation und Aktualisierung der Kooperationsvereinbarungen befördert. Vereinbarungen, die für die strukturelle Zusammenarbeit vor Ort geschlossen werden, sollten daher die folgenden Aspekte beinhalten⁷⁴:

- Gegenstand und Zweck der Kooperationsvereinbarung,
- Definition und Priorisierung der Ziele in der Kooperation,
- Darstellung der Kooperationspartner (gesetzliche Aufträge und Rollen, ggf. deren Leistungen und Angebote, Ansprechpersonen und Vertretungen),
- Beschreibung der Schnittstellen bzw. Anlässe der Kooperation im Einzelfall, inkl. deren konzeptioneller Verankerung,
- Qualitätsstandards des gemeinsam verantwortenden Verfahrens im Einzelfall, – mit einer Differenzierung im Vorgehen bei Fällen der akuten Gefahr (Leitsätze, Prozessschritte, Tätigkeiten, Verantwortlichkeiten, Fristen, Kommunikationsformate, Anforderungen an die Informationsweitergabe und Kommunikationsinhalte, Rolle, Verortung und Finanzierung der insoweit erfahrenen Fachkraft, Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen),
- Regelungen bei Dissens der Kooperationspartner im Einzelfall,
- Beschreibung der fallunabhängigen Kooperations- und Kommunikationsstrukturen (Formate, Frequenz und Teilnehmende an Kooperationsgesprächen, runden Tischen, Fachtagungen, ...) und
- verbindliche Festlegung einer regelhaften Auswertung von abgeschlossenen, gemeinsam verantworteten Kinderschutzverfahren und der ggf. notwendigen Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung (Frequenz, Format, Kriterien der Wirksamkeitsüberprüfung⁷⁵).

⁷⁴ Vgl. hierzu LVR/ LWL (2020), S. 71.

⁷⁵ Die Auswertungen sollten sich nicht nur auf die aus Sicht der Beteiligten wahrgenommenen Qualität der Kooperationsbeziehung beschränken, sondern vor allem auf die Ergebnisqualität des Zusammenwirkens hinsichtlich eines verbesserten Kinderschutzes vor Ort beziehen. Für letztere müssten Kriterien entwickelt werden, die sich bspw. anhand einer verringerten Anzahl falsch positiver oder falsch negativer Fälle festmachen könnten, einer verringerten Anzahl von Kindern bzw. Jugendlichen, die wiederholt Gefährdung erleben etc. (vgl. Kindler (2018), Folie 10)

6. Qualitätssicherung und -entwicklung

Im Sinne der Qualitätssicherung sind die nach den dienstrechtlichen Bestimmungen der Gebietskörperschaft zuständigen Leitungen (Jugendamtsleitung, Abteilungsleitung oder Leitung der Gebietskörperschaft) angehalten, Sorge zu tragen für

- die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die kinderschutzbezogenen Verpflichtungen und Regelungen, die sich insbesondere aus §§ 8a, 42 SGB VIII sowie § 4 Abs. 4 KKG ableiten,
- das Vorhalten von aktuellen Verfahrensbeschreibungen sowie amtsintern einheitlichen Formularvordrucken bzw. -masken (in Softwareanwendungen hinterlegt),
- die regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den Regelungen bzw. die Evaluation der dort niedergelegten verfahrensbezogenen, fachlichen und methodischen Standards (z. B. Prozessabläufe, Aktivitäten, Verantwortlichkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Instrumente, Fristen),⁷⁶
- die fortlaufende Rezeption aktueller Erkenntnisse aus Praxis und Forschung zu Fragen des Kinderschutzes und
- die entsprechende Fortschreibung von Dienstanweisungen, Verfahren, Kooperationsvereinbarungen etc.

Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

⁷⁶ In diesem Zusammenhang werden u. a. die Durchführung von Analysen abgeschlossener Kinderschutzfälle mit der systemorientierten Methode empfohlen (vgl. NZFH/DJI, 2018).

7. Erhebungen als Bundesstatistik

Zur Fortentwicklung sind laufende Erhebungen auch über die Maßnahmen des Familiengerichts und über die Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII als Bundesstatistik durchzuführen (§ 98 Abs. 1 Nr. 9 und 13 SGB VIII); dies erfolgt entsprechend der in § 99 Abs. 6 und Abs. 6b SGB VIII aufgeführten und im Zuge des KJSG erweiterten Erhebungsmerkmale.

II. Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Trägern zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

1. Die Verpflichtung des Jugendamts zum Abschluss von Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII betrifft die Träger von *Einrichtungen* und *Diensten*, die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigen:
 - Träger von *Einrichtungen* im Sinne der Bestimmung sind regelmäßig jene Träger, die Leistungen nach § 78a SGB VIII erbringen, ferner die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nach §§ 22 ff. SGB VIII und die Träger der Jugendarbeit⁷⁷, soweit diese Einrichtungen unterhalten, in denen Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigt werden.
 - Unter den Trägern von *Diensten* sind jene zu fassen, die regelmäßig Leistungen nach den §§ 11, 12, 13 Abs.1 und 2, 13a, 14, 16, 17, 18, 20, 28 bis 31, 33 (Vermittlungsstellen), 35, 35a SGB VIII erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.
 - Für die Träger der Kindertagesbetreuung gilt ergänzend Art. 9b BayKiBiG.
2. § 8a Abs. 4 SGB VIII enthält keine Verpflichtung, mit Trägern, die keine Fachkräfte beschäftigen bzw. keine Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringen, Sicherstellungsvereinbarungen abzuschließen. Nichtsdestoweniger wird empfohlen, in diesen Fällen Absprachen zu treffen, wie die Zusammenarbeit dieser Träger mit dem Jugendamt bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gestaltet werden kann; Gleiches gilt für Vereinbarungen mit Einzelpersonen, die Leistungen gemäß des Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen.
3. Soweit mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII oder Vereinbarungen nach den §§ 78a ff. SGB VIII bestehen oder abgeschlossen werden, sind die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII (insbesondere die generellen Verantwortlichkeiten und prinzipiellen Mitteilungspflichten während der Leistungsgewährung) regelhaft in diesen Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen aufzunehmen.

⁷⁷ Siehe dazu auch die Veröffentlichung des Bayerischen Jugendrings (BJR): Schutzkonzepte in der Jugendarbeit. Empfehlungen zur Beratung und Bewertung von Konzepten zur Prävention (sexualisierter) Gewalt (Schutzkonzepte) bei Trägern der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

4. Soweit die Erbringung von mit dieser Vorschrift erfassten Leistungen auf dem Wege der Förderung (§ 74 SGB VIII) erfolgt, sollen die Vereinbarungen regelhaft Teil der Förderbescheide oder Fördervereinbarungen sein.
5. In der Sicherstellungsvereinbarung zwischen Jugendamt und Trägern gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII müssen mindestens folgende Aspekte geregelt sein:
 - Vornahme einer Gefährdungseinschätzung, wenn einer Fachkraft des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes oder einer Jugendlichen bzw. eines Jugendlichen bekannt werden,
 - Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.
Diesbezüglich ist insbesondere zwischen örtlich zuständigem Jugendamt und Träger zu vereinbaren, welche konkreten Personen – mit welcher speziellen Expertise – als insoweit erfahrene Fachkräfte zur Qualifizierung des Prozesses der Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden können. Dabei sind die Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft in die Vereinbarungen aufzunehmen, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen müssen,
 - (Regel)Pflicht zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie der betroffenen Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung,
 - Verpflichtung, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von erforderlichen, weitergehenden Hilfen hinzuwirken,
 - die Pflicht zur Mitteilung an das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
6. Die Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII entfalten vor allem dann ihre Wirksamkeit hinsichtlich der Beteiligung der Träger an Kinderschutzaufgaben, wenn sie vom zuständigen örtlichen Jugendamt gemeinsam mit dem jeweiligen Träger abgestimmt und auf dessen spezifische Rahmenbedingungen, Kompetenzen und Ressourcen hin ausgestaltet werden.⁷⁸
7. In dem Abstimmungsprozess zwischen Jugendamt und Träger ist es wichtig, auch die Frage der organisationsbezogenen Verortung und der Finanzierung der – zur

⁷⁸ So verfügen möglicherweise Träger, die nur eine oder sehr wenige Fachkräfte beschäftigen, über weniger personelle Ressourcen, die in den vereinbarten Verfahrensstandards berücksichtigt werden sollten, als bei großen Einrichtungen und Trägern.

Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehenden – insoweit erfahrenen Fachkraft zu klären. Dazu können die nachfolgenden Aspekte herangezogen werden.

7.1. Organisationsbezogene Verortung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Der Träger kann für die Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft eigene Fachkräfte vorhalten, wenn dafür die fachlichen und personellen Ressourcen vorhanden sind (z. B. in dessen Beratungsstellen, in anderen Hilfen zur Erziehung oder im Rahmen von Fachberatung).

Andernfalls sollte das Jugendamt in Absprache mit dem Träger (eine) externe Stelle(n) benennen, bei der (denen) die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung in Anspruch genommen werden kann. Dies können bspw. die örtlichen Erziehungsberatungsstellen oder Kinderschutzzentren sein. Sollte die Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft durch die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes wahrgenommen werden, ist – analog zu den Rahmenbedingungen einer Beratung nach § 8b Satz 1 SGB VIII – durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keiner Interessenkollision zwischen Fachberatung im Kinderschutz und Fallverantwortung kommt. Ebenso sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu wahren.

7.2. Finanzierung der Beratungsleistungen von insoweit erfahrenen Fachkräften

In der Regel hat das Jugendamt die Kosten für die Vorhaltung sowie für die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII zu tragen. Dies gilt insbesondere bei den Einrichtungen und Diensten, bei denen die Beratung zur fachkollegialen Gefährdungseinschätzung nicht zum originären Aufgabenbereich und Arbeitsfeld gehört und daher der Rückgriff auf externe Fachkräfte nicht durch die abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen abgedeckt ist.

Je nach dem, durch wen und in welchem Kontext die Beratung erfolgt, gibt es verschiedene Möglichkeiten den (zusätzlich) entstandenen Aufwand zu refinanzieren; bspw. könnten die Beratungsleistungen der insoweit erfahrenen Fachkräfte als Fachleistungsstunden abgerechnet werden.⁷⁹

8. Es wird empfohlen, dass die Vereinbarungen mindestens einmal jährlich von Jugendamt und Träger gemeinsam auf ihre Aktualität, Umsetzbarkeit und Wirksamkeit hin überprüft werden.

⁷⁹ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 1.8.2007 sowie Deutscher Verein – Gutachten (G 4/16) vom 9. August 2018.

Mustervereinbarung zur Beteiligung freier Träger am Schutzauftrag

Der <Landkreis>/Die <kreisfreie Stadt> – <Bezeichnung des Jugendamts>

im folgenden „Jugendamt“

und

<Bezeichnung des Trägers>

im folgenden „Träger“

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, betont die eigene Verantwortung der freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe sowie der Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.⁸⁰

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Nimmt eine Fachkraft des Trägers gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitungskraft mit.
- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Erstbewertung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6 dieser Vereinbarung) formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind bzw. die oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung

⁸⁰ Es wird empfohlen, bei Trägern, die Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis beschäftigen, auch die Kindertagespflegepersonen in diese Vereinbarung (gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII) aufzunehmen, obwohl Kindertagespflegepersonen nicht unter den Begriff der "Fachkräfte" fallen (siehe Kap. III.1).

einzu beziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme bzw. Beantragung solcher Leistungen hinzuwirken.
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall,
 - wenn die erforderlichen Hilfen von ihnen selbst (den konkret mit der Sache befassten Fachkräften/Trägern) nicht oder nur unzureichend erbracht werden können oder
 - wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder
 - wenn eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.
- (6) Wird das Jugendamt vom Träger durch eine Person der Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträger (§ 4 Abs. 1 KKG) über eine Kindeswohlgefährdung informiert (gem. § 4 Abs. 3 KKG), gibt es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zu dessen bzw. deren Schutz tätig geworden ist und noch tätig ist (§ 4 Abs. 4 KKG).
- (7) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher. Dabei ist auch ein besonderes Augenmerk auf die Regelung von besonders kritischen Zeitpunkten, wie bspw. der Vertretungsfall oder der Wechsel der fallvertrauten Fachkraft, zu richten.
- (8) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Leistungen nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Alter bzw. Geburtsdatum des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und ggf. Angabe weiterer Kinder bzw. Jugendlicher im Haushalt des betreuten Kindes bzw. der betreuten Jugendlichen oder des betreuten Jugendlichen,
- Anschrift des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen, Telefonkontaktdaten,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorge- oder Erziehungsberechtigter, Telefonkontaktdaten,
- wahrgenommene gewichtige Anhaltspunkte in der Lebenssituation des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten,
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos,
- Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung, inkl. Ergebnis der Beteiligung,
- an der Gefährdungseinschätzung beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen,
- bereits selbst eingeleitete eigene Maßnahmen und weitere, für erforderlich gehaltene Maßnahmen,
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

Die Mitteilung ist schriftlich vorzunehmen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Dem Träger wird eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Mitteilung übermittelt.

§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- (1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste gewichtiger Anhaltspunkte beachten.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.
- (3) Diese Verpflichtungen sind insbesondere auch bei Neueinstellungen oder sonstigem Personalwechsel zu beachten.

§ 6 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- (1) Zur Qualifizierung der trägerinternen Gefährdungseinschätzung ist verpflichtend eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die insoweit erfahrene Fachkraft wird dabei beratend tätig, die Fallzuständigkeit der jeweiligen Fachkraft der leistungserbringenden Einrichtungen und Dienste und damit die individuelle Fallverantwortung bleiben dadurch unberührt.
- (2) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende insoweit erfahrene Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:
 - Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
 - mehrjährige Berufserfahrung im Kinderschutz und im Umgang mit traumatisierten Kindern bzw. Jugendlichen sowie besonders belasteten Familien,
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung im Handlungsfeld Kinderschutz,
 - ausgeprägte Kompetenz im Einschätzen von Gefährdungsrisiken, Schutzfaktoren und geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten,
 - Kenntnisse über spezifische Gefährdungspotentiale und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen⁸¹,
 - Kenntnis von Hilfsangebots- und Unterstützungsstruktur vor Ort bzw. im Sozialraum,
 - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sowie mit weiteren Diensten und Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, der Eingliederungshilfe, der Polizei etc.,
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung/Fachberatung in Kinderschutzverfahren, inkl. Wissen um spezifische Fehlerquellen und Stolpersteine bei der Gefährdungs- und Risikoeinschätzung⁸²,
 - persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).
- (3) Anbindung bzw. organisationsbezogene Verortung der insoweit erfahrenen Fachkräfte.

⁸¹ Ansatzpunkt für die Berücksichtigung der spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bei der Gefährdungseinschätzung im Einzelfall kann bspw. die Exploration der Anpassungsprozesse von wesentlichen Bezugspersonen an die beeinträchtigten Funktionen oder Körperstrukturen der behinderten Kinder bzw. Jugendlichen sein. Diese können, wenn sie misslingen, in ein "Verstecken" oder ständiges Herabwürdigen des Kindes münden und so zu einer gravierenden, gegebenenfalls kindeswohlgefährdenden Überforderungssituation führen. Des Weiteren können sich auch für den Schutz von behinderten Kindern und Jugendlichen besondere Anforderungen in der Kommunikation herausbilden, wenn es darum geht, mit ausreichend Zeit, kreativen Methoden und einfacher Sprache Kinder mit verminderter Auffassungsgabe oder psychischen Beeinträchtigungen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen (vgl. Kindler, et. al., 2021, S. 10f.)

⁸² Siehe hierzu u. a. auch Gerber, C., Lillig, S. (2018), S. 55ff.; Barth M. (2022), S. 37ff.

(3a) 1. Alternative: Sofern der Träger für die jeweilige Einrichtung oder den jeweiligen Dienst selbst entsprechend qualifizierte, insoweit erfahrene Fachkräfte vorhält, gilt folgende Vereinbarung:

Der Träger stellt sicher, dass die insoweit erfahrenen Fachkräfte vorgehalten werden und diese dem Jugendamt und den Fachkräften namentlich benannt sind.

Als insoweit erfahrene Fachkräfte benennt der Träger:

1. [Vorname Name, Fachbereich/Institution, ggf. Spezialgebiet & Qualifikation, Kontaktdaten]
2. [Vorname Name, Fachbereich/Institution, ggf. Spezialgebiet & Qualifikation, Kontaktdaten]
3. ...

Änderungen in den Personen oder der Institution der insoweit erfahrenen Fachkräfte sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

und/oder

(3b) 2. Alternative: Sofern der Träger für die jeweilige Einrichtung oder den jeweiligen Dienst selbst keine entsprechend qualifizierten, insoweit erfahrenen Fachkräfte vorhalten kann, gilt folgender Vereinbarungstext:

Als insoweit erfahrene Fachkräfte benennt das Jugendamt:

1. [Vorname Name, Fachbereich/Institution, ggf. Spezialgebiet & Qualifikation, Kontaktdaten]
2. [Vorname Name, Fachbereich/Institution, ggf. Spezialgebiet & Qualifikation, Kontaktdaten]
3. ...

Der Träger stellt sicher, dass die Namen der insoweit erfahrenen Fachkräfte, deren Spezialgebiete und deren Kontaktdaten den Fachkräften des Trägers bekannt sind.

Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkräfte sind dem Träger durch das Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(4) Über die Finanzierung der für die Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft nach Abs. 3a oder 3b müssen ggf. gesonderte Regelungen getroffen werden.

§ 7 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten

Der Träger stellt sicher, dass die jeweils Berechtigten in jedem Verfahrensstadium einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

§ 8 Einbeziehung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII).

§ 9 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass seine Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:
 - Anlass und Zweck des Verfahrensschrittes,
 - zu beurteilende Situation,
 - beteiligte Fachkräfte,
 - beteiligte Kinder bzw. Jugendliche,
 - beteiligte Personensorgeberechtigte und ggf. weitere Erziehungsberechtigte,
 - Beschreibung und Einschätzung des wahrgenommenen Sachverhalts bzw. Eindruck von der Lebenssituation des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen,
 - Ergebnis der Einschätzung,
 - Entscheidung über weitere Schritte sowie jeweils die tragenden Gründe,
 - weitere Entscheidungen,
 - Festlegung der nächsten Schritte und diesbezügliche Verantwortlichkeiten,
 - Zeitschiene für Überprüfungen.

Auf eine Trennung von Fakten, Interpretation und Bewertungen ist zu achten.

§ 10 Datenschutz

Personenbezogene Daten, die dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags bekannt werden oder ermittelt werden müssen, dürfen an das Jugendamt übermittelt werden, soweit dies zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist.

Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (vgl. § 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Anvertraute Daten dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen nur an die Fachkräfte des Jugendamtes übermittelt werden, wenn dies zum Zweck der Gefährdungseinschätzung erforderlich ist (vgl. § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII).

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung/Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 11 Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso wie für eine regelmäßige interne Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse.

Gemeinsam mit dem Jugendamt ist diese Sicherstellungsvereinbarung ebenfalls zu evaluieren.

Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

III. Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 5 SGB VIII

Präambel

Das Jugendamt ist gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet, mit allen Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags abzuschließen.

Diese Sicherstellungsvereinbarungen greifen nicht als einseitige Festlegung seitens des Jugendamtes, denen Genüge getan ist, wenn sie von den Kindertagespflegepersonen unterschrieben werden. Damit sie zum Schutz von Kindern vor Gewalt und Vernachlässigung beitragen können, sind die Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen zu besprechen, abzustimmen und ggf. bezüglich der spezifischen Rahmenbedingungen im Einzelfall zu adaptieren.

Es ist für die gelingende Beteiligung der Kindertagespflegepersonen am Schutzauftrag zentral, dass diese:

- ihre Rolle im Kinderschutz verstehen,
- den Hintergrund der einzelnen Handlungsschritte begreifen,
- ihre Unsicherheiten z. B. beim Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung thematisieren können,
- ihre Kompetenzen über Schulungen erweitern,
- die für Kinderschutzthemen relevanten Ansprechpersonen, Institutionen und insoweit erfahrenen Fachkräfte bzw. deren Kontaktdaten kennen etc.

Letzteres ist umso wichtiger, da sie in der Regel

1. selbst keine Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind und
2. über kein Fachteam für die fachkollegiale Beratung zur Gefährdungseinschätzung verfügen.

In den Sicherstellungsvereinbarungen zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen ist ggf. – je nach organisatorischer Aufgabenverteilung im Jugendamt – auch die Rolle bzw. die Voraussetzung zur Einbindung des Kindertagespflegefachdiensts in das Verfahren, bspw. bei der Gefährdungseinschätzung, zu beschreiben.

Außerdem wird empfohlen – über die gesetzlich verpflichtend abzuschließenden Sicherstellungsvereinbarungen hinaus (bzw. diese ergänzend) –, die Kindertagespflegestellen

dabei zu unterstützen, ein Schutzkonzept zu erstellen, das an den Voraussetzungen in der Kindertagespflegestelle ausgerichtet ist.⁸³

1. Regelfall: Vereinbarungen mit selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen

Die untenstehende Mustervereinbarung zwischen Jugendamt und Kindertagespflegeperson zur Beteiligung der Kindertagespflegepersonen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII bezieht sich auf **Kindertagespflegepersonen, die auf selbstständiger Basis tätig sind**. Die Sicherstellungsvereinbarung ist zusammen mit der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII abzuschließen.

Bei Kindertagespflegepersonen, die bereits eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt bekommen haben, ist diese Vereinbarung nachgehend abzuschließen.

2. Sonderfall: Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die als Angestellte der Eltern tätig sind

Bei Kindertagespflegepersonen, die in einem Angestelltenverhältnis mit den Eltern stehen (z. B. als Minijob oder in Festanstellung), muss die Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII vom Jugendamt mit jeder einzelnen Kindertagespflegeperson abgeschlossen werden. Der Verfahrensablauf bei der Beteiligung der Kindertagespflegeperson in der Wahrnehmung des Schutzauftrags gestaltet sich nach der untenstehenden Mustervereinbarung zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 5 SGB VIII.

3. Sonderfall: Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen von Großtagespflege als Angestellte tätig sind

3.1. Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis bei einem Betrieb/einer GbR

Handelt es sich bei dem Träger der Großtagespflege um **keinen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe**, muss die Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII vom Jugendamt mit jeder einzelnen Kindertagespflegeperson abgeschlossen werden. Der Verfahrensablauf bei der Beteiligung der Kindertagespflegeperson in der Wahrnehmung des Schutzauftrags gestaltet sich nach der untenstehenden Mustervereinbarung zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 5 SGB VIII.

3.2. Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis bei einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Handelt es sich bei dem Träger der Großtagespflege um **einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe**, der bereits mit dem Jugendamt eine Sicherstellungsvereinbarung zum

⁸³ Vgl. KVJS (2022), S. 5.

Schutzauftrag gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII (siehe Kap II.) abgeschlossen hat, kann erwogen werden, ob der dort angesprochene Adressatenkreis der Fachkräfte um die der Kindertagespflegepersonen erweitert wird (selbst, wenn die Kindertagespflegepersonen nicht den Fachkräften zuzuordnen sind). Es liegt dann in der Verantwortung des freien Trägers, dafür zu sorgen, dass seine angestellten Kindertagespflegepersonen den in § 8a Abs. 5 SGB VIII genannten Standard zur Beteiligung der Kindertagespflegeperson(en) am Schutzauftrag kennen und danach handeln.

Folgerichtig informiert die bei einem freien Träger angestellte Kindertagespflegeperson bei wahrgenommenen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eines von ihr betreuten Kindes in einem ersten Schritt ihre zuständige Vorgesetzte bei dem freien Träger.

Kann im Rahmen der kollegialen Beratung mit der zuständigen Leitungskraft die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für ein Gefährdungsrisiko nicht ausgeräumt werden, so zieht die Kindertagespflegeperson verpflichtend eine insoweit erfahrene Fachkraft für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beratend hinzu.

Ab diesem Prozessschritt gestaltet sich das weitere Verfahren entsprechend der Handlungsschritte der vorliegenden Mustervereinbarung.

4. Sonderfall: Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen bei Delegation von Beratung, Qualifizierung und Vermittlung von Kindertagespflegepersonen als Aufgabe an Träger der freien Jugendhilfe

Wenn eine Stadt oder ein Landkreis die Aufgaben der Beratung, Qualifizierung und Vermittlung von Kindertagespflege an einen Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe delegiert hat und die Kindertagespflegepersonen als **Selbstständige** tätig sind, wird derselbe Standard und Verfahrensablauf entsprechend der untenstehenden Mustervereinbarung zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 5 SGB VIII empfohlen.

Sind die Aufgaben der Beratung, Qualifizierung und Vermittlung von Kindertagespflege an einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe delegiert und die Kindertagespflegeperson befindet sich bei diesem Träger in einem **Angestelltenverhältnis**, so werden die Handlungsschritte gemäß Regelung 3.2. Großtagespflege im Angestelltenverhältnis beim Träger der freien Jugendhilfe (vgl. oben) empfohlen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Großtagespflege oder um Kindertagespflege handelt; entscheidend ist das Angestelltenverhältnis der Kindertagespflegeperson bei einem freien Träger der Jugendhilfe.

Mustervereinbarung zur Beteiligung von Kindertagespflegepersonen am Schutzauftrag

Der <Landkreis>/Die <kreisfreie Stadt> – <Bezeichnung des Jugendamts>
im folgenden „Jugendamt“

Name:

Anschrift:

und der Kindertagespflegeperson

Name:

Anschrift:

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags auf der Grundlage des § 8a Abs. 5 SGB VIII folgende Vereinbarung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 5 SGB VIII gilt für alle von der Kindertagespflegeperson angebotenen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

§ 2 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der Träger von Einrichtungen und Diensten sowie die der Kindertagespflegepersonen an dieser Aufgabe und beschreibt die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie die der Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Nimmt die Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihr betreuten Kindes wahr, so nimmt sie umgehend eine eigene (konkrete) Gefährdungseinschätzung vor und zieht dabei verpflichtend die unter § 6 dieser Vereinbarung benannte(n) insoweit erfahrene(n) Fachkraft/Fachkräfte beratend hinzu
- (2) Sowohl die Erziehungsberechtigten, als auch die betroffenen Kinder sind von der Kindertagespflegeperson in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

- (3) Hält die Kindertagespflegeperson Hilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich, soll sie bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme der geeigneten und notwendigen Hilfen hinwirken.
- (4) Bei dringender Gefahr für Leib und Leben des Kindes kontaktiert die Kindertagespflegeperson ggf. die Polizei, wenn die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die unmittelbare Gefahr selbst abzuwenden.
- (5) Die Kindertagespflegeperson unterrichtet das Jugendamt (die im Jugendamt für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos zuständige Organisationseinheit, in der Regel den Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. die Bezirkssozialarbeit) unverzüglich, wenn
 - eine akute Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, welche die direkte Intervention des Jugendamtes erforderlich macht,
 - die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson zur Abwendung der Gefährdung nicht ausreicht oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, diese in Anspruch zu nehmen oder
 - eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann. In diesem Fall geht die „Verantwortung für die Gefährdungseinschätzung“ auf das Jugendamt über.

Das Jugendamt wird bei einer Mitteilung über einen Verdacht von Kindeswohlgefährdung von Amts wegen tätig und ist gemäß § 8a Abs. 1-3 SGB VIII verpflichtet, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine eigene Einschätzung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen und ggf. weitere geeignete und notwendige Schritte zur Abwendung der Gefährdung einzuleiten. In diesem Zusammenhang wird auch geklärt, ob und wie die Betreuung des Kindes im Rahmen der Kindertagespflege fortgesetzt werden kann. Die Kindertagespflegeperson wird darüber entsprechend informiert.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung der Kindertagespflegeperson an das Jugendamt enthält mindestens und soweit der Kindertagespflegeperson bekannt:

- Name, Alter bzw. Geburtsdatum des Kindes und ggf. Angabe weiterer Kinder im Haushalt des betreuten Kindes,
- Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes, Telefonkontaktdaten,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter, Telefonkontaktdaten,
- wahrgenommene gewichtige Anhaltspunkte, die auf eine Gefährdung des Kindeswohl hindeuten,

- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, inkl. der Sichtweise der insoweit erfahrenen Fachkraft,
- Beteiligung der jeweiligen Eltern sowie des Kindes an der Gefährdungseinschätzung, inkl. Ergebnis der Beteiligung,
- bereits selbst eingeleitete und weitere für erforderlich gehaltene Maßnahmen,
- weitere involvierte Personen und Betroffene.

Die Mitteilung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen (ggf. wird der Kindertagespflegeperson vom Jugendamt ein verbindlich zu nutzender Mitteilungsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Verfügung gestellt). Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung der Kindertagespflegeperson an das Jugendamt erfolgen. Der Kindertagespflegeperson ist eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Mitteilung zu übermitteln.

§ 5 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die Kindertagespflegeperson stellt eigenverantwortlich sicher, dass sie die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung kennt und über die Kompetenz verfügt, diese wahrnehmen und beschreiben zu können. Es sind mindestens die Anhaltspunkte für Gefährdungssituationen, die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltenen Liste (Anlage 1) aufgezählt sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beachten.

Die Anhaltspunkte müssen in der Anwendung altersspezifisch, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand des Kindes sowie in ihrer Gesamtschau betrachtet werden. Auf die besondere Situation von Kindern mit (chronischer) Erkrankung und mit Behinderung ist Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Für die Kindertagespflegeperson ist die beratende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der eigenen (konkreten) Einschätzung des Gefährdungsrisikos verpflichtend. Dies soll der Kindertagespflegeperson bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung helfen, mögliche Unsicherheiten sowie Überforderungen und daraus resultierende Fehleinschätzungen zu reduzieren. Die Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft soll der Kindertagespflegeperson eine Reflexion der Wahrnehmungen und Beobachtungen sowie des spezifischen weiteren Vorgehens mit dem gefährdeten Kind und dessen Eltern ermöglichen.

Das Aufgabenspektrum der insoweit erfahrenen Fachkraft umfasst dabei die unterstützende, prozessorientierte Beratung der Kindertagespflegeperson u. a. bezüglich der Prüfung und Einordnung der wahrgenommenen Anhaltspunkte, der Risikoabschätzung von Kindeswohl-

gefährdung, der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes in die Risikoeinschätzung, des Hinwirkens bei den Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme von Hilfen etc.

Eine Übernahme der Fallverantwortung durch die insoweit erfahrene Fachkraft ist nicht vorgesehen; die Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt ausschließlich gegenüber der Kindertagespflegeperson. Die fachliche Einschätzungs- und Entscheidungsverantwortung verbleibt über den gesamten Beratungsprozess hinweg bei der Kindertagespflegeperson, ebenso wie ihre Verpflichtung, das Jugendamt zu unterrichten, wenn sie dessen Tätigwerden für die Abwendung der Gefährdung für erforderlich hält.

Der Kindertagespflegeperson stehen für die verpflichtende Beteiligung bei der eigenen (konkreten) Einschätzung des Gefährdungsrisikos folgende insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung:

1. [Vorname Name, Institution, Spezialgebiet, Kontaktdaten]
2. [Vorname Name, Institution, Spezialgebiet, Kontaktdaten]
3. ...

Bei diesen Personen bzw. Institutionen ist durch das Jugendamt geprüft worden und in Vereinbarungen festgehalten, dass sie der Kindertagespflegeperson für die beratende Einschätzung des Gefährdungsrisikos als insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung stehen, dass sie über die notwendigen Qualifikationen und Kompetenzen verfügen und, dass sie die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderungen berücksichtigen können.

Die Kosten für die Beratungsleistungen der insoweit erfahrenen Fachkraft trägt das Jugendamt.

§ 7 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten bei jedem Verfahrensschritt einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

§ 8 Einbeziehung des Kindes

Die Kindertagespflegeperson beachtet die Beteiligung von Kindern bei jedem Verfahrensschritt gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur dann abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII).

§ 9 Dokumentation

(1) Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass sie die Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert.

(2) Unbeschadet weitergehender Regelungen erfasst die Dokumentationspflicht der Kindertagespflegeperson im Kontext des Schutzauftrags alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:

- zu beurteilende Situation,
- beteiligte Kinder,
- beteiligte Personensorgeberechtigte und ggf. weitere Erziehungsberechtigte,
- beteiligte Fachkräfte,
- Gründe und Ergebnis der Einschätzung,
- Entscheidung über weitere Schritte und diesbezüglicher Verantwortlichkeiten,
- ggf. Zeitschiene für Überprüfungen.

§ 10 Datenschutz

Soweit der Kindertagespflegeperson zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nrn. 1 und 2 SGB X).

Bei der Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist durch die Kindertagespflegeperson eine Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Falldaten – soweit möglich – vorzunehmen (§ 64 Abs. 2a SGB VIII).

§ 11 Qualitätssicherung

(1) Die Kindertagespflegeperson stellt sicher, dass

- sie ihre Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung des § 8a Abs. 5 SGB VIII ergeben, kennt und wahrnimmt,
- sie regelmäßig an (Auffrischungs-) Fortbildungen zum Thema Kinderschutz, insbesondere zur Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und gegebenenfalls zu den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderung, teilnimmt.

(2) Das Jugendamt unterstützt die Kindertagespflegeperson bei ihrer Fortbildung zu Kinderschutzfragen.

(3) Die Erfahrungen mit dieser Vereinbarung werden im regelmäßigen Auswertungsgespräch zwischen Jugendamt, Kindertagespflegeperson und ggf. den weiteren beteiligten Institutionen, wie freien Trägern und den Betreibern von Großtagespflegestellen, reflektiert.

§ 12 Unterrichtung der Eltern bezüglich der Aufgaben der Kindertagespflege im Kinderschutz

Die Kindertagespflegeperson weist im Betreuungsvertrag mit den Eltern auf ihre verpflichtende Beteiligung bei der Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII hin. Gleiches gilt bei Großtagespflege für den Träger, falls in dieser Konstellation der Betreuungsvertrag zwischen dem Träger der Großtagespflege und den Eltern geschlossen wird.

Anlage zu Mustervereinbarungen: Hinweise „Gewichtige Anhaltspunkte“

Das Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung markiert den Ausgangspunkt, ab dem die Fachkräfte der Jugendhilfe sowie die Kindertagespflegepersonen und alle anderen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlichen Akteure und Berufsgruppen (siehe hierzu auch § 4 Abs. 1 KKG) verpflichtet sind, in den Prozess der Sachverhaltsklärung einzusteigen. Regelhaft erfolgt die Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und ggf. weiterer Erziehungsberechtigter⁸⁴ (z. B. Stiefeltern, Partner eines Elternteils, Großeltern, Pflegepersonen) sowie der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind konkrete Beobachtungen und ernstzunehmende Hinweise zu Handlungen von Sorgeberechtigten und/oder deren Unterlassen und/oder zu Lebensumständen, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen gefährden bzw. die auf eine Dynamik, die eine Gefährdung auslösen kann, hindeuten.⁸⁵ Dabei muss nicht zwangsläufig ein einzelner Anhaltspunkt für sich allein genommen eine Kindeswohlgefährdung anzeigen. Es genügt vielmehr, dass durch das Hinzutreten weiterer gefährdungsrelevanter Umstände ein Komplex von Anhaltspunkten entsteht, der (erst) in seiner Gesamtheit auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist.

Um das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung beurteilen zu können, muss bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte ein umfassender Klärungsprozess zu den Fürsorge-, Erziehungs- und Lebensbedingungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen stattfinden. Die dabei gewonnenen Informationen müssen hinsichtlich des Gefährdungsrisikos alters- bzw. entwicklungsspezifisch eingeordnet werden.

Bei Kindern und Jugendlichen mit (chronischen) Erkrankungen und/oder Behinderungen besteht eine besondere Herausforderung darin, zwischen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und behinderungsbedingten Verhaltensweisen bzw. Merkmalen zu unterscheiden.⁸⁶ Diese Einordnung ist in enger Abstimmung mit dem jeweils verantwortlich behandelnden Bereich aus der Gesundheits- und Eingliederungshilfe (Ärztinnen und Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten etc.) zu beraten. Dabei sind insbesondere die ggf.

⁸⁴ Zu den Begriffsbestimmungen "Personensorgeberechtigter" und "Erziehungsberechtigter" siehe § 7 Abs. 1 Nr. 5, 6 SGB VIII)

⁸⁵ Zur vertieften Auseinandersetzung mit der Begriffsschärfung "Gewichtige Anhaltspunkte" siehe u. a. Barth, M. (2022), S. 9ff.

⁸⁶ Siehe zu den Herausforderungen bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung bei Kindern oder Jugendlichen mit Behinderung den Artikel von Simone Gottwald-Blaser (2015): Inklusion in 5 Minuten. Kindeswohlgefährdung bei Kindern mit Behinderung.

spezifischen krankheits- oder behinderungsbedingten Gefährdungsrisiken⁸⁷ sowie die besonderen krankheits- und behinderungsbedingten Fürsorge- und Pflegebedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Behinderungen zu berücksichtigen.⁸⁸ In diesem Zusammenhang muss auch eingeschätzt werden, inwiefern die elterlichen Anpassungsprozesse an die Behinderung ihres Kindes gelingen bzw. fehllaufen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen:

1. Erforderliche ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen.
2. Die Versorgung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen mit Essen und Trinken ist nicht ausreichend sichergestellt.
3. Die Körperpflege und Hygiene des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen ist unzureichend.
4. Die Bekleidung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen ist nicht angemessen bzw. nicht witterungsentsprechend.
5. Die Aufsicht über das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen ist nur unzureichend gewährleistet.
6. Das Kind bzw. die oder der Jugendliche hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf.

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

7. Die finanzielle Situation der Familie ermöglicht keine Existenzsicherung.
8. Die Eltern stellen keinen angemessenen Wohn- und Schlafraum für das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen zur Verfügung.
9. Die Familienkonstellation birgt erhebliche Risiken für eine ausreichende Versorgung und Betreuung eines Minderjährigen bzw. Risikofaktoren in der Biographie der Familie wirken nach.
10. Es liegen ernstzunehmende Verdachtsmomente auf sexualisierte Gewalt vor.

⁸⁷ Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben im Vergleich zu nicht behinderten Altersgenossen ein deutlich erhöhtes Risiko, vernachlässigt, körperlich misshandelt oder sexuell missbraucht zu werden und daraus folgend spezifische Schutzbedürfnisse (vgl. Bange, D., 2020). Die Gründe hierfür sind vielfältig: Zum einem weisen behinderte Kinder und Jugendliche oft eine erhöhte Verletzlichkeit in ihrer Entwicklung auf. Daneben kann die oft bestehende Anforderlichkeit von Pflege und Therapie und die sich daraus ergebende körperliche Nähe und Abhängigkeit von Dritten ein zusätzliches Risiko darstellen. Auch die Einschätzung widerfahrenen Unrechts und die Mitteilungsmöglichkeiten darüber können durch eine Behinderung eingeschränkt sein.

⁸⁸ Siehe zu den Besonderheiten bei der Bewertung von Anhaltspunkten bei Kindern und Jugendlichen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen bspw. die Ankerbeispiele des Jugendamtes Steglitz-Zehlendorf – AG 78, Fachgruppe Kinderschutz (2012): Handreichung zur Anwendung des Orientierungskataloges bei Kindeswohlgefährdung bei jungen Menschen mit Behinderungen.

11. Die Eltern vertreten konfliktträchtige religiöse und/oder extremistische Weltanschauungen.⁸⁹

Anhaltspunkte in der Entwicklung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen:

12. Der Entwicklungsstand des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen weicht erheblich von dem Lebensalter typischen Zustand ab.
13. Krankheiten des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen treten ungewöhnlich/unerwartet häufig auf.
14. Es gibt deutliche Anzeichen einer psychischen Störung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.
15. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und/oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt.
16. Dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen fällt es innerfamiliär und/oder in Kindertageseinrichtung, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle schwer, Regeln, Grenzen und Gesetze zu beachten.

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

17. Es gibt Anzeichen für häusliche Gewalt.
18. In der Familie dominieren aggressive und/oder herabwürdigende Verhaltensweisen gegenüber und/oder zwischen den Kindern bzw. Jugendlichen.
19. Die Erziehungsmethoden mindestens eines Elternteils schädigen das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen.
20. Die Eltern ignorieren oder bestrafen die Befriedigung alters- bzw. entwicklungsstandentsprechender Grundbedürfnisse des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.

In den vom ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt entwickelten Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen werden die Anhaltspunkte berücksichtigt und altersspezifisch mit beispielhaften Konkretisierungen hinterlegt. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung nicht zwingend das Alter ausschlaggebend ist, sondern der Entwicklungsstand des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen.

Soweit andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sollten sie auf Vollständigkeit mit den obigen Anhaltspunkten abgeglichen werden.

⁸⁹ Für weitere Informationen zum Thema "Kindeswohlgefährdung und Radikalisierung/Extremismus" siehe die Hinweise unter <https://www.blja.bayern.de/koora/Koora.php>.

Quellenverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ: Inklusion gestalten! Wie inklusive Hilfen zur Erziehung möglich werden können. Positionspapier vom 16.05.2022. URL: https://www.agj.de/positionen/artikel.html?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=7431&cHash=c01cfefa87709a84f4ab296fec234e9d; zuletzt abgerufen am 21.09.2022.

Bange, D. (2020): Kinder mit Behinderungen und Kinderschutz – Ein vernachlässigtes Thema. In: Forum Erziehungshilfen, Ausgabe 3, Jahr 2020, S. 178-184.

Barth, M.: Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung in der frühen Kindheit aus medizinischer und psychosozialer Perspektive. Expertise. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 10. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln, 2022. URL: <https://www.fruehehilfen.de/service/publikationen/einzelansicht-publikationen/titel/expertise-gewichtige-anhaltspunkte-fuer-kindeswohlgefaehrung/>; zuletzt abgerufen am 21.09.2022.

Bayerischer Jugendring: Schutzkonzepte in der Jugendarbeit. Empfehlungen zur Beratung und Bewertung von Konzepten zur Prävention (sexualisierter) Gewalt (Schutzkonzepte) bei Trägern der Jugendarbeit. URL: <https://www.bjr.de/nc/service/beschluesse/details/empfehlungen-zur-beratung-und-bewertung-von-konzepten-zur-praevention-sexualisierter-gewalt-schutzko.html>; zuletzt abgerufen am 21.09.2022.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Empfehlungen über die Aufbewahrung von Akten der Jugendämter, München 26.07.2004, Az.: AMS VI 5/7273/1/03. URL: <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/ministerielle-bekanntmachungen/aktenaufbewahrung.php>; zuletzt abgerufen am 21.09.2022.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Kinderschutz braucht starke Netze. Interdisziplinäre Zusammenarbeit – ein wesentliches Element für einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen, München 2007.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen: Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Erkennen und Handeln – Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, München 2012. URL: https://www.aerzteleitfaden.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/jugend/aerzteleitfaden.pdf; zuletzt abgerufen am 21.09.2022.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Gesamtkonzept zur Stärkung der Partizipation von Kinder und Jugendlichen, München 2022. URL: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/partizipation/1210-022159_gesamtkonzept_partizipation_barr_geschuetzt.pdf; zuletzt abgerufen am 21.09.2022.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren – 2. aktualisierte Fassung 2017 – beschlossen auf der 122. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 26. bis 28. April 2017 in Saarbrücken. URL: http://www.bagljae.de/downloads/128_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf; zuletzt abgerufen am 21.09.2022.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ): Empfehlungen Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII – Erstauflage 2015 beschlossen auf der 118. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 6. bis 8. Mai 2015 in Kiel. URL: http://www.bagljae.de/assets/downloads/5b362538/123_hifelplanung-gem.-36-sgb-viii_2015.pdf; zuletzt abgerufen am 21.09.2022.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. Berlin, 2016. URL: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93140/78b9572c1bffdda3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>; zuletzt abgerufen am 21.09.2022.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF): Rechtsgutachten vom 1.8.2007 – J6.100 Oh: Kostenübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfe-trägers für die Sicherstellung der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ durch freie Träger? § 80 Abs. 2, § 79 SGB VIII. In: Das Jugendamt, Heft 09/2007, S. 420-422

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF): Beschwerdemöglichkeiten des Jugendamts in Kindschaftsverfahren vor dem Familiengericht. Heidelberg 2017. URL: https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Gremien_und_Netzwerke/SFK_2_Broschuere_Beschwerdemoeglichkeiten.pdf; zuletzt abgerufen am 21.09.2022.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF): Empfehlungen zur Umsetzung von § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII Beteiligung von Berufsheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung. Stand 11.07.2022. URL:

https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen_Kinderschutz_8a_SGB_VIII_2022-07-22.pdf; zuletzt abgerufen am 21.09.2022.

Deutscher Verein e.V.: Gutachten (G 4/16) vom 9. August 2018: Zu den Kosten der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Sinne der §§ 8a und 8b SGB VIII.

Gerber, C., Lillig, S.: Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), Köln 2018. URL:

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen/LaPK/Publikation_QE_Kinderschutz_9_Bericht_Gemeinsam_lernen_aus_Kinderschutzverl%C3%A4ufen.pdf; zuletzt abgerufen am 21.09.2022.

Gerber, C., Kindler, H.: Expertise. Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung. Deutsches Jugendinstitut (DJI) in Kooperation mit Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), Juli 2020. URL:

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/Jugend_Mitglieder/Qualitaetsentwicklung_Kinderschutz/E03_Expertise_DJI_Kriterien_einer_qualifizierten_Gefaehrdungseinschaetzung_002_.pdf; zuletzt abgerufen am 21.09.2022.

Geschäftsstelle der Lügde-Kommission, Niedersächsisches Justizministerium:

Abschlussbericht der Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 3. Dezember 2020, Hannover 2020. URL: <https://www.luegdekommission-nds.de/html/download.cms?id=11&datei=Abschlussbericht-Luegdekommission.pdf>; zuletzt abgerufen am 21.09.2022.

Gottwald-Blaser, S.: Inklusion in 5 Minuten. Kindeswohlgefährdung bei Kindern mit Behinderung. In: AMYNA e.V. Newsletter-Ausgabe 05/2015. URL: https://amyna.de/wp/wp-content/uploads/05_2015_Kindeswohlgefaehrungen_bei_Kindern_mit_Behinderung.pdf; zuletzt abgerufen am 21.09.2022.

Hollweg, C.: Hilfeplanung dolmetschen, vermitteln, übersetzen. Eine empirische Untersuchung über Herausforderungen gedolmetschter Hilfeplangespräche. Juventa Verlag GmbH, Weinheim 2021.

Jugendamt Steglitz-Zehlendorf – AG 78, Fachgruppe Kinderschutz (2012): Handreichung zur Anwendung des Orientierungskataloges bei Kindeswohlgefährdung bei jungen Menschen mit Behinderungen. URL:

http://www.ag78.de/Dateien/04/Handreichung_Kindeswohlq%20junge%20Menschen%20mit%20Behinderungen.pdf; zuletzt abgerufen am 21.09.2022.

Kindler, H.; Witte, S.; Bovenschen, I., Derr, R.: Neue Regelungen im Kinderschutz. In: Fachzeitschrift „FORUM Jugendhilfe“ der AGJ (04/2021), S. 10 – 14.

Kindler, H.: Kooperation im Kinderschutz im internationalen Vergleich. Foliensatz im Rahmen des Fachgesprächs des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) zum Thema "Kooperation im Kinderschutz – Schnittstelle oder Schwachstelle?" am 15. und 16. März 2018 in München.

Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T. & Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006: Deutsches Jugendinstitut. URL:

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/asd_handbuch.pdf; zuletzt abgerufen am 21.09.2022.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS): Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege, Stand: 22.03.2022. URL:

https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/Kinderschutz/Orientierungseckpunkte_Kinderschutzkonzept.pdf; zuletzt abgerufen am 27.09.2022.

Lundy, L. (2007): 'Voice' is not enough: conceptualising Article 12 of the United Nations Convention on the Rights of the Child. In: British Educational Research Journal. Vol. 33, No. 6, December 2007, pp. 927-942. URL: <https://bera-journals.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.1080/01411920701657033>; zuletzt abgerufen am 30.11.2022.

LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII. Empfehlung für Jugendämter. 2020. URL: [https://www.lwl-](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/2d/ed/2deda920-a1e5-4a20-be7e-f83f8c79e224/210128-lvr-lwl-empfehlungen-gelingensfaktoren-schutzauftrag-bf.pdf)

[landesjugendamt.de/media/filer_public/2d/ed/2deda920-a1e5-4a20-be7e-f83f8c79e224/210128-lvr-lwl-empfehlungen-gelingensfaktoren-schutzauftrag-bf.pdf](https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/2d/ed/2deda920-a1e5-4a20-be7e-f83f8c79e224/210128-lvr-lwl-empfehlungen-gelingensfaktoren-schutzauftrag-bf.pdf); zuletzt abgerufen am 21.09.2022.

LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Empfehlung für Jugendämter. Köln/Münster 2020. URL: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/41/85/41853878-d2bc-40ea-9314-ebdc59d87909/210128-lwl-lvr-empfehlungen-qualifikation-insoweit-erfahrene-fachkraft-bf.pdf; zuletzt abgerufen am 21.09.2022.

Nüsken, D., Berg, A.: Fort- und Weiterbildungen im ASD – Stiefkind oder elementarer Bestandteil der Personalentwicklung? In: Das Jugendamt (JAmt). Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, 06/2022, S. 307–312. Hrsg. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. Heidelberg.

Pothmann J., Wilk, A.: Wie entscheiden Teams im ASD über Hilfebedarf? Untersuchung zur Gegenüberstellung von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen des Fallmanagements kommunaler sozialer Dienste und sich daraus ergebende Konsequenzen für Praxisentwicklung. Abschlussbericht für die Stiftung Jugendmarke, 2009.

URL: http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/Hilfen_zur_Erziehung/Abschlussbericht_Teamentscheidung_im_ASD.pdf; zuletzt abgerufen am 21.09.2022.

Reiners, A.: Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem. In: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.), Mitteilungsblatt Nr. 3/2020, S. 5-13.

URL: <https://www.blja.bayern.de/veroeffentlichungen/mitteilungsblatt-3-2020/>; zuletzt abgerufen am 15.12.2022.

Reiners, A. Krüger, S.: Die insoweit erfahrene Fachkraft. Nicht nur benennen, sondern anforderungs- und kompetenzorientiert qualifizieren! In: Zentrum Bayern, Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Mitteilungsblatt Nr. 4-5/2013, S. 1-9.

Sullivan, PM. Knutson, JF.: Maltreatment and disabilities: a population-based epidemiological study. Child Abuse Negl. 2000; 24(10), S.1257-1273.

Tamm, A., Gewehr, G., Volbert, R. (2022): "Erzähl mal, was passiert ist!". Gesprächsführung mit Kindern bei Verdacht auf Missbrauch und Misshandlung. In: Report Psychologie, 47 (10), S. 16-22. URL: <https://www.researchgate.net/scientific-contributions/Renate-Volbert-2032529853>; zuletzt abgerufen am 29.11.2022.

Witte, S., López López, M., Baldwin, H. (2021): The Voice of the Child in Child Protection Decision-Making. In: Fluke, J., López López, M., Benbenishty, R., Knorth, E. J., Baumann, D. (Hrsg.): Decision-making and judgment in child welfare and protection. Theory, research and practice. Oxford University Press, New York 2021, p. 263-280.

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Fachliche Empfehlungen zur Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII; Beschluss des Bayerischen Landeshilfesausschusses vom 09. Oktober 2007 (geänderter Beschluss vom 21. September 2009) URL:

<https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/inobhutnahme.php>; zuletzt abgerufen am 29.11.2022.

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt: Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle, Hilfeplan & Teilhabeplan. Arbeitshilfe zur Prüfung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, zur Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, zur Durchführung des Hilfeplan- und Teilhabeplanverfahrens in der Praxis. München 2020.

Ziegenhain, U., Künster, A. K., Besier, T.: Gewalt gegen Kinder. In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 59. Jahrgang, Heft 1/2016, S. 44-51.



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
www.zbfs.bayern.de



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Winzererstraße 9, 80797 München
E-Mail: poststelle-blja@zbfs.bayern.de
V. i. S. d. P.: Hans Reinfelder
Redaktion: Dr. Harald Britze, Annette Reiners
Fotonachweis: Gerd Altmann/Pixabay.com
Stand: Dezember 2022



Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de. Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren. Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.